

# **Bebauungsplan Nr. 112 „Innenstadt Wipperfürth“**

## **Stadt Wipperfürth**

### **Begründung Teil B**

### **Umweltbericht**

Entwurf

**Auftraggeber:** Stadt Wipperfürth  
Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: [Kursawe@Gruenerwinkel.de](mailto:Kursawe@Gruenerwinkel.de)

Nümbrecht, den 23. April 2020

## INHALT

	Seite
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 112 .....	1
1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele .....	10
<b>2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung.....</b>	<b>16</b>
2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Bevölkerung .....	16
2.2 Tiere .....	18
2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt .....	22
2.4 Fläche.....	23
2.5 Boden .....	24
2.6 Wasser.....	26
2.7 Luft, Klima; Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	27
2.8 Schutzgut Landschaft.....	31
2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	31
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	33
2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten .....	33
<b>3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>33</b>
<b>4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....</b>	<b>34</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung .....	34
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation; naturschutzfachliche Bilanzierung.....	35
<b>5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern .....</b>	<b>36</b>
<b>6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen.....</b>	<b>37</b>
<b>7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....</b>	<b>37</b>
<b>8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....</b>	<b>38</b>
<b>9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....</b>	<b>38</b>
<b>10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete .....</b>	<b>38</b>
<b>11 Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>38</b>

11.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Unterlagen.....	39
11.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	39
11.3	Referenzliste der Quellen.....	40

### **Verzeichnis der Tabellen**

Tab. 1:	Flächenbilanz des Bebauungsplanes Nr. 112 „Innenstadt“ .....	9
Tab. 2:	Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen .....	15
Tab. 3:	Baudenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112; Quelle: Planungsgruppe MWM 2019 .....	32
Tab. 4:	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen .....	35
Tab. 5:	Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens .....	36
Tab. 6:	Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen .....	37

### **Verzeichnis der Abbildungen**

Abb. 1:	Darstellung und Abgrenzung des Plangebietes, Luftbild .....	3
Abb. 2:	Darstellung und Abgrenzung des Plangebietes, Deutsche Grundkarte DGK 5.....	4
Abb. 3:	Bebauungsplan Nr. 112 „Innenstadt“, Auszug .....	10
Abb. 4:	Schutzausweisungen und Vorrangflächen des Naturschutzes .....	12
Abb. 5:	Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung für die Innenstadt Wipperfürth.....	13
Abb. 6:	Umgebungsärm Straßenverkehr 24h im Jahr 2017; Quelle: www.tim-online.nrw.de .....	16
Abb. 7:	Böden im Planungsraum .....	25
Abb. 8:	Klimatope im Innenstadtbereich von Wipperfürth; Quelle: FIS Klimaanpassung NRW 2019 .....	28
Abb. 9:	Klimaanalyse für den Innenstadtbereich von Wipperfürth; Quelle: FIS Klimaanpassung NRW 2019.....	30

## 1 Einleitung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Innenstadt“ auf den Menschen, seine Gesundheit, auf die Bevölkerung im Allgemeinen, die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen, der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen sowie klimatischen Verhältnisse, auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion sowie auf Kulturgüter, das kulturelle Erbe und Sachgüter auf Grundlage vorhandener und erhobener Daten und Informationen prognostiziert und beurteilt. Weiterhin erfolgt die Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang sowie die Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 13. November 2019. Sie diente dem Ziel, sich einen Eindruck von den Realnutzungen, den vorhandenen Biotoptypen und den bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 und seinem näheren Umfeld zu verschaffen.

Die Beurteilung der prognostizierbaren möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als „nicht relevant“ bezeichnet. Die Wirksamkeit von schutzgutbezogenen und den übrigen umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (s. Kap. 5) berücksichtigt. Die Maßnahmen werden in Kap. 4.1 und 4.2 gesondert dargestellt.

### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 112

Seit 2015 betreibt die Hansestadt Wipperfürth die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts (InHK) für den Innenstadtbereich von Wipperfürth. Im Rahmen des InHK ist zurzeit ein Gestaltungsleitfaden für die Stadt Wipperfürth in Bearbeitung, der einen Orientierungsrahmen für die zukünftige Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen, auch im Falle der Gebäudeumnutzung und des Gebäudeneubaus zum Erhalt und zur Steigerung der städtebaulichen Attraktivität der ältesten Stadt im Bergischen Land bieten soll. Aufbauend auf den Gestaltungsleitfaden wird eine Gestaltungssatzung erstellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Innenstadt“ ist notwendig, um langfristig die planungsrechtlichen Grundlagen der im InHK definierten städtebaulichen Zielsetzungen für den Innenstadtbereich

zu schaffen bzw. hierfür die Weichen zu stellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 für den Innenstadtbereich sind insbesondere folgende Zielsetzungen verbunden:

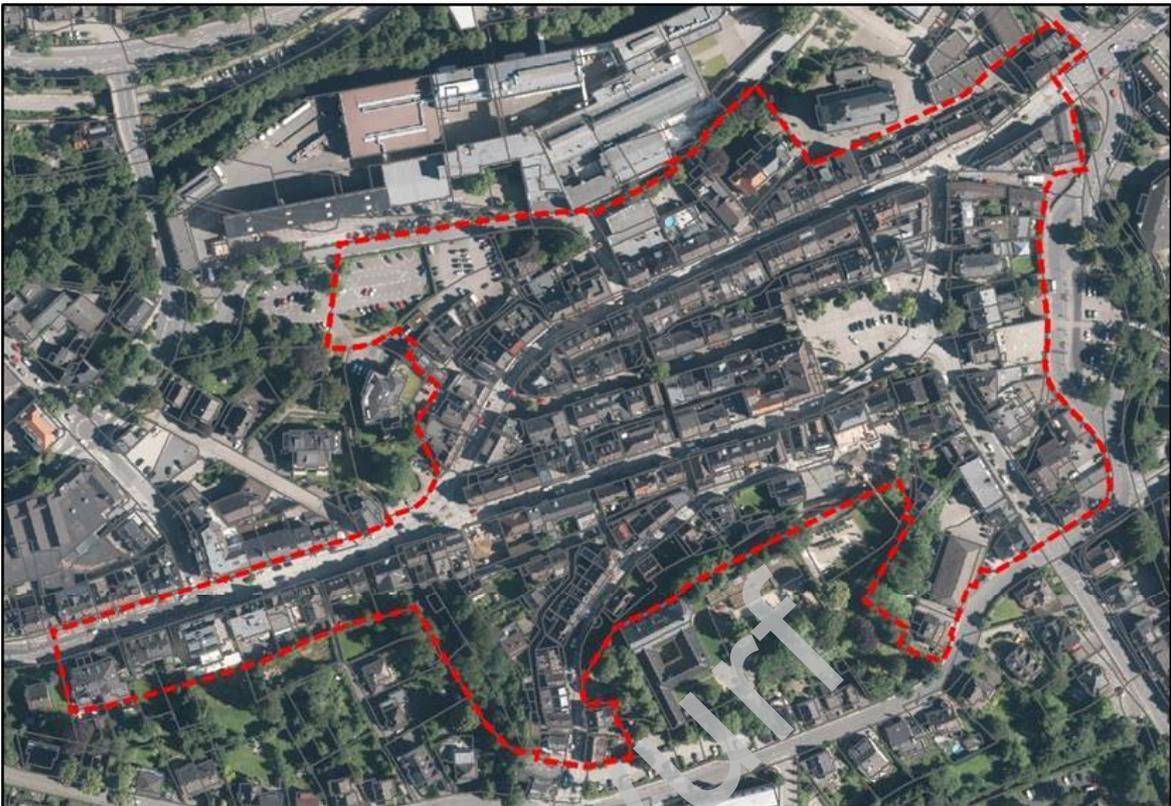
- Erhalt des vorhandenen Stadtbildes und des historischen Stadtgrundrisses,
- verträgliche Ermöglichung von einfügender Neubebauung,
- behutsame bauliche weitere Höhenentwicklung in geeigneten Teilbereichen,
- Stärkung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt,
- geordnete städtebauliche Entwicklung in der Innenstadt.

Diese wesentlichen Planungsziele sind mit einem Gestaltungsleitfaden und einer Gestaltungssatzung allein nicht umzusetzen. Erst durch das Zusammenspiel beider Instrumente in Verbindung mit den ergänzenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 112 gewährleistet die zukünftige planungsrechtliche Ordnung des bebauten und unbebauten Bereichs und sichert das charakteristische Erscheinungsbild der historischen Altstadt von Wipperfürth.

Die historisch gewachsene Innenstadt von Wipperfürth ist als Denkmalbereich gem. § 5 Denkmalschutzgesetz NRW unter Schutz gestellt. Der Denkmalbereich ist nahezu identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112. Im Bebauungsplan hat der Denkmalschutz daher eine besondere Bedeutung und ist fast immer maßgeblich, wenn im Innenstadtbereich städtebaulich wirksame Maßnahmen im Sinne der o.a. Zielsetzungen erfolgen.

Das Plangebiet und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 sind in den Abbildungen 1 und 2 dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha. Der Geltungsbereich konzentriert sich auf den Stadtkern, mit den wichtigsten und ältesten Gebäuden der Stadt, den zentralen Einrichtungen wie z.B. dem Rathaus, und dem Hauptgeschäftsbereich sowie dem städtischen Marktplatz und der Fußgängerzone. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112 orientieren sich an dem Gebiet des historisch gewachsenen Stadtkerns, der seit dem Mittelalter mit Stadtmauern eingefasst war.

Im Westen beginnend liegen sämtliche Gebäude der südlichen Straßenseite der Hochstraße, ab dem Haus Nr. 59 ostwärts im Geltungsbereich. Die nördliche Straßenseite ist bis zur Einmündung der Unteren Straße nicht im Plangebiet erfasst. Dies liegt an der hier vorherrschenden Bebauung. Während im entsprechenden südlichen Straßenteil noch Gebäude aus der Gründerzeit vorhanden sind, die ebenfalls unter den Schutz des Gestaltungsleitfadens und der Gestaltungssatzung fallen und somit auch in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes, ist die nordwestliche Bebauung relativ jung, modern und setzt sich von dem Erscheinungsbild der Innenstadt deutlich ab.



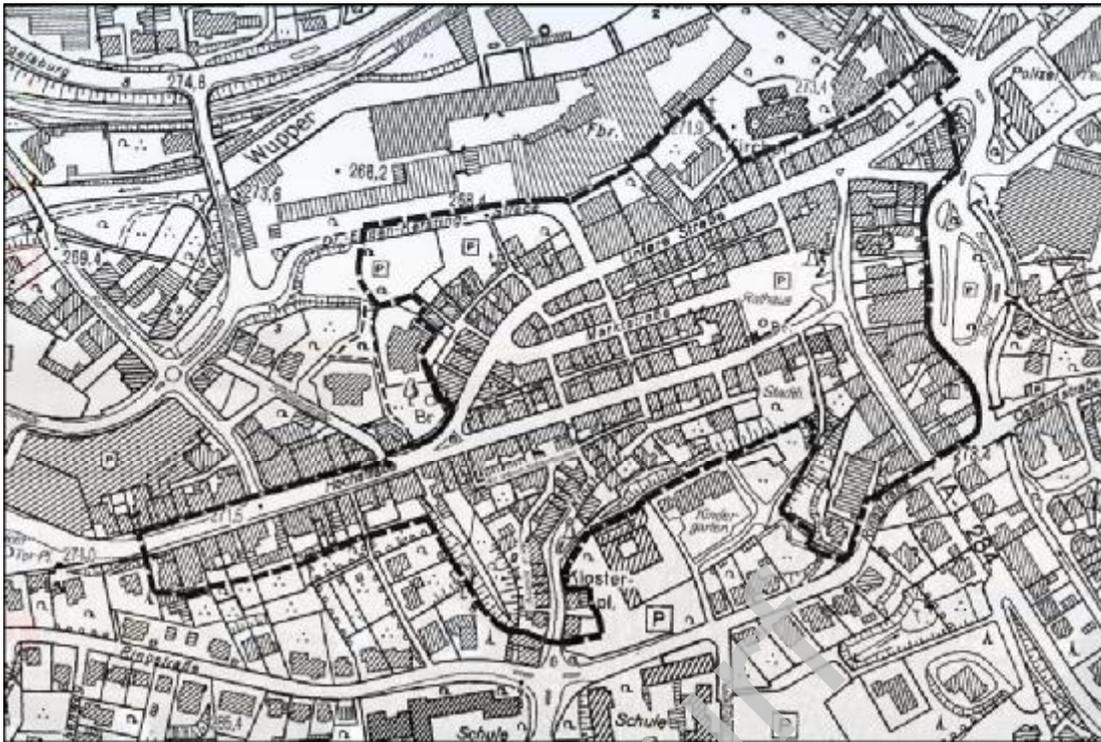
**Abb. 1: Darstellung und Abgrenzung des Plangebietes, Luftbild**

Im Norden wird das Plangebiet hauptsächlich durch die südlichen Gebäude des ansässigen Gewerbebetriebes begrenzt (im Wesentlichen entlang der Dr.-Eugen-Kersting-Straße). In Kombination mit der hier verlaufenden Wupper ist und war diese Zone eine Art Grenzverlauf der historisch gewachsenen Innenstadt. Die Sankt Nikolaus Kirche und die modernen Gebäude nördlich und südlich auf dem Hausmannplatz sind jedoch nicht im Geltungsbereich erfasst, da es sich um einen Sakralbau mit einer eigenen Architektur handelt bzw. erneut um junge, moderne Gebäude, die nicht dem Innenstadtegefüge entsprechen.

Im Osten stellt der Surgères-Platz mit dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) eine städtebauliche Grenze dar und bildet somit die gesamte östliche Grenzlinie des Bebauungsplanes. Hier schließt der Bebauungsplan Nr. 109 „Surgères-Platz“ an. Im Südosten ist grundsätzlich die Ringstraße die Grenzlinie des Gebiets, wobei der Bereich des Klosterbergs und die angrenzenden Anlagen wie der Kindergarten ausgeklammert wurden. Sie setzen sich aufgrund ihrer historischen und einzigartigen Architektur bzw. der jungen, modernen Gebäudeteile vom allgemeinen Bild des Innenstadtbereichs ab. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich jedoch die historische Bebauung entlang der Klosterstraße sowie der Bereich des Unteren und Oberen Schützengrabens.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes somit den Innenstadtbereich, der den historisch gewachsenen und einst von Stadtmauern umfassten Ortskern darstellt und eine entsprechende gewachsene Bebauung und Erschließungsstruktur aufweist (vgl. auch Abb. 1 und 2). Das Herz der Hansestadt Wipperfürth mit seinen zentralen Einrichtungen ist daher Kern der Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 112, der Gestaltungssatzung und der Empfehlungen des Gestaltungsleitfadens.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



**Abb. 2: Darstellung und Abgrenzung des Plangebietes, Deutsche Grundkarte DGK 5**

Zur planungsrechtlichen Umsetzung werden im Bauungsplan Nr. 112 zur Sicherung und zum Erhalt der historischen Bebauung, zur behutsamen angepassten Weiterentwicklung von Bebauung sowie zur Stabilisierung des Wohnens in der Innenstadt folgende Festsetzungen getroffen:

#### Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung des Bauungsplanes und der vorhandenen Bebauung in zentralster Lage wird für die Bebauung festgesetzt:

- Allgemeine Wohngebiete (WA 01 und WA 02 / WA 02a) gem. § 4 BauNVO
- Urbane Gebiete (MU 01 / MU 01a, MU 02 und MU 03) gem. § 6a BauNVO

#### a) Allgemeine Wohngebiete (WA 01, WA 02 / WA 02a)

Allgemeine Wohngebiete dienen überwiegend dem Wohnen sowie wohnverträglichen Nutzungen. Am Rand der zentralsten Innenstadt im Süden (Umgebung Bereich Klosterstraße) wird aufgrund des Bestandes und zur Sicherung und Erhaltung der Wohnnutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO Nr. 2 (die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften) ausgeschlossen. Der Ausschluss dieser Nutzungen ist begründet durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Innenstadt mit seinen vielfältigen Einzelhandelsangeboten sowie den zahlreichen Kneipen, Imbissen und Restaurants. Im Allgemeinen Wohngebiet sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ansonsten nur ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbegebiete aufgrund der innenstadtnahen Lage und dem historisch gewachsenen Bereich allgemein zugelassen. Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind im Allgemeinen Wohngebiet nicht zugelassen. Anlagen für Verwaltungen sind auf Grund der üblicherweise zu erfüllenden übergeordneten Aufgaben in dieser ruhigen,

dem Wohnen dienenden Innenstadtlage nicht geeignet. Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind ebenfalls aufgrund ihres großen Freiflächenanspruchs, der von ihnen ausgehenden Störungen (Geruch, Lärm) und der für diese Nutzungen nicht geeigneten verkehrlichen Erschließung an diesem Standort städtebaulich unverträglich. Die Gliederung in WA 01 und WA 02 / WA 02a Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erfolgt aufgrund von unterschiedlichen Bauweisen bzw. unterschiedlicher Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ).

b) Urbane Gebiete (MU 01 / MU 01a, MU 02, MU 03)

Im Plangebiet werden „Urbane Wohngebiete“ ausgewiesen, da diese im Gegensatz zu den Kerngebieten gem. § 7 BauNVO keinen großflächigen Einzelhandel zulassen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind vom Umfang und der Typik der Nutzung nicht für die historisch gewachsene Kleinteiligkeit der Bebauung in der Altstadt von Wipperfürth geeignet. Ebenso ist ein Kerngebiet charakterisiert durch zentrale Einrichtungen der Wirtschaft, also Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Kerngebiete dienen nur nachrangig dem Wohnen. Dies widerspricht insbesondere dem Ziel der Sicherung und Aktivierung von Wohnraum in der Innenstadt. Mischgebiete gem. § 6 BauNVO sind durch Funktionsmischung gekennzeichnet. Dabei stehen Wohnen und gewerbliche Nutzung, soweit sie das Wohnen „nicht wesentlich stört“ gleichberechtigt nebeneinander.

Im Urbanen Gebiet muss die Nutzungsmischung im Gegensatz zum Mischgebiet nicht gleichgewichtig sein. Der Nutzungstyp Urbanes Gebiet ermöglicht zum ersten Mal (Baurechtsnovelle 2017) in verdichteten Innenstadtbereichen zwar eine Nutzungsmischung zuzulassen, jedoch wie in diesem Fall, vorrangig Wohnnutzungen vorzusehen. Nach dem Nutzungszweck sind im Urbanen Gebiet alle gemäß § 6a Abs. 2 BauGB allgemein zulässigen Nutzungen zugelassen, damit an diesem Standort eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerechte, innenstadtverträgliche Nutzungsmischung stattfinden kann. Nicht zugelassen im Urbanen Gebiet sind Vergnügungsstätten und Tankstellen. Im Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Wipperfürth sind Vergnügungsstätten für diesen zentralen Innenstadtbereich (Teilbereich V) nicht zugelassen. Es besteht somit kein städtebaulicher Anlass, der Empfehlung (Beschluss ASU 19.09.2018) nicht zu folgen. Bezüglich der Nicht-Zulassung von Tankstellen gilt die obige Begründung (vgl. WA).

Im MU 01 / MU 01a werden im Gegensatz zu den Gebieten MU 02- und MU 03-Wohnnutzungen im Erdgeschoss an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite der Gebäude nicht zugelassen (siehe auch Definition in den textlichen Festsetzungen). Da in diesen zentralsten Innenstadtlagen (Marktplatz, Untere Straße) traditionell das Erdgeschoss durch eine gewerbliche Nutzung geprägt ist (zumeist kleinteiliger Einzelhandel des täglichen oder periodischen Bedarfs), wird eine Wohnnutzung hier ausgeschlossen. Zusätzlich ist die Privatsphäre, die Wohnen im Erdgeschoss benötigt, durch die hohe fußläufige Frequentierung des Gebiets nicht gegeben.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ), Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

a) Grundflächenzahl

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung geschieht in Einklang und Anlehnung an die umgebende Bebauung und dem historisch gewachsenen, erhaltungswürdigen und verdichteten Gebäudebestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112. Aufgrund des Zieles der Sicherung und Erhaltung der historischen Baustruktur in der Wipperfürther Innenstadt ist es städtebaulich begründbar, die zulässige Obergrenze der GRZ für ein urbanes Gebiet (GRZ 0,8) zu überschreiten. Es wird daher eine GRZ von 1,0 für die urbanen Gebiete MU 01 bis MU 03 festgesetzt.

In den Allgemeinen Wohngebieten wird aus den gleichen Gründen eine, über die Obergrenzen des §17 Abs. 1 BauNVO maximale GRZ von 0,8 bzw. 1,0 festgelegt. Auch hier sind die Erhaltung des historischen Bestands und die künftig zulässige Verdichtung besonders in der Klosterstraße von hoher Bedeutung. Dies unterstützt den innerstädtischen Charakter. Insbesondere das Straßensystem mit dem Marktplatz und den drei parallel verlaufenden Straßen Hoch-, Markt- und Untere Straße sowie den dazwischen liegenden Brandgassen ist eine einzigartige Besonderheit der Hansestadt Wipperfürth und stellt zudem aufgrund der historischen und verdichteten Bestandsbebauung, die gesichert und erhalten werden soll in Abwägung zur ausreichenden Belichtung und Belüftung im Bereich der Innenstadt einen weiteren Ausgleich zur Überschreitung dar. Zugleich spielt in dieser ältesten Stadt im Bergischen Land in einer historischen Innenstadt, die als Denkmalbereich nach § 5 Denkmalschutzgesetz NRW unter Schutz steht (Bereich nahezu identisch mit Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 112) der Denkmalschutz eine bedeutende Rolle. Daher ist dem Denkmalschutz im Bebauungsplan eine sehr hohe Beachtung zu schenken.

Es werden aus oben genannten Gründen nicht nur wie bisher, sondern auch zukünftig die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

b) Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen

In den Urbanen Gebieten (MU 01 und MU 02) entlang den Straßen Untere Straße, Marktstraße, Hochstraße, Marktplatz, Lüdenscheider Straße; An der Stursbergs Ecke, Gaulstraße sowie Ringstraße mit einer überwiegend geschlossenen Bauweise werden aufgrund der Sicherung der historischen Bebauung die zulässigen Vollgeschosse sowie die Höhenentwicklung entsprechend dem gebietstypischen, gewachsenen Gebäudebestand festgesetzt. Es sind im MU 01 und MU 02, angepasst an die historische Bebauung und entsprechend dem Ziel der Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung die Untergrenze der Zahl der Vollgeschosse auf II, die Obergrenze auf III Vollgeschosse festgesetzt. Gleiches gilt für bisher ausgewählte, zweigeschossige Gebäude, für die verträglich ein Erhöhungspotenzial auf drei Vollgeschosse zugelassen werden kann.

Im Urbanen Gebiet MU 03 (westl. Hochstraße zwischen Ellersecke und Kölner-Tor-Platz) wird aufgrund der Mischbebauung aus historischer Substanz und Nachkriegsbebauung, die im Bestand bereits teilweise viergeschossig ist, entsprechend dem Ziel der Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung die Untergrenze der Zahl der Vollgeschosse auf III, die Obergrenze auf IV Vollgeschosse festgesetzt.

Eine Ausnahme bildet das Gebäude Untere Straße 33. Hier wird der straßenzugewandte eingeschossige und nicht historisch entstandene Teil des Gebäudes I-geschossig als MU 01a festgesetzt, um in diesen Bereich lediglich den Bestand zu sichern und den Blick auf die dahinterliegende Bebauung nicht durch höhere Gebäude künftig zu verdecken.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 01 und WA 02 im Süden des Plangebiets wird aufgrund der historisch gewachsenen Bebauung sowie zur Sicherung, Erhaltung und zur Ergänzung von Baulücken eine Untergrenze der Zahl der Vollgeschosse auf II, die Obergrenze auf III festgesetzt.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

a) Bauweise

Es wird in den Teilgebieten WA 02 / WA 02a, MU 01 / MU 01a, MU 02 und MU 03 die geschlossene Bauweise festgesetzt. Die geschlossene Bauweise ergibt sich aus dem historischen und stark verdichteten innerstädtischen Gebäudebestand, die seit jeher in diesen Zonen der Wipperfürther Innenstadt prägend ist. Das heißt, die Baukörper wurden und werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet. Dies dient der Sicherung, dem Erhalt und der Wiederherstellung der überwiegend historischen Bauten im Geltungsbe-  
reich.

In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude mit Brandwänden auf den seitlichen Nachbargrenzen errichtet. Diese Festsetzung betrifft grundsätzlich alle Geschosse. Ist die geschlossene Bauweise festge-  
setzt, muss nach planungsrechtlichen Vorschriften in allen Geschossen an die Grundstücksgrenze gebaut werden, sofern die vorhandene Bebauung nicht eine Abweichung erfordert.

Ist auf einem Grundstück ein geringer Abstand durch eine Traufgasse (Brandgasse) vorhanden, wie es in Wipperfürth und in vielen historischen Innenstädten mit überwiegender Vorkriegsbebauung der Fall ist, so ist bei einem Neubau auf dem seitlichen Nachbargrundstück wegen des Rücksichtnahmegebots ein Grenzabstand erforderlich, es sei denn dies wird von der unteren Denkmalbehörde und der unteren Bau-  
aufsicht zur Beachtung des historischen Erscheinungsbildes nicht gewünscht oder von der unteren Bau-  
aufsicht zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie zur ausreichender Belichtung und Belüftung gefordert.

Im WA 01 am Unteren bzw. am Oberen Schützengraben wird südlich begründet aus der Bestandsbebau-  
ung heraus die offene Bauweise festgesetzt.

b) Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der vorliegenden Bebauungsplanung durch Baulinien und Baugrenzen definiert. Die Anordnung der straßenseitigen Baulinien dient der Sicherung und Erhal-  
tung eines einheitlichen, nach historischen Vorgaben und harmonischen Erscheinungsbildes der Straßen in der zentralen Innenstadt von Wipperfürth.

Die planungsrechtliche Festsetzung von straßenseitigen Baulinien im Bebauungsplan setzt dieses Konzept für die Straßenräume konsequent für die angrenzenden historisch geprägten privaten Bauflächen fort, deren Gebäude nahezu ausschließlich in den letzten Jahrhunderten alle an die Straßenkanten gebaut wor-  
den sind.

Auch für das im Bergischen Land einmalige Gassensystem werden, besonders für die Nord-Süd ausge-  
richteten Gassen, die die Wupper über die Innenstadt hinweg zum Klosterberg verknüpfen, zur Erhaltung und Sicherung dieser, teils fußläufig, teils befahrbaren Gassen Baulinien festgesetzt. Im Rahmen der Um-  
setzung des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt Wipperfürth sind einige dieser Nord-Süd-Gassen bereits baulich umgestaltet und entsprechend aufgewertet worden.

Die Ost-West-Gassen z.B. im Bereich zwischen Marktstraße und Hochstraße dienen als Anliegerwege und sind als rückwärtige Bereiche – straßenabgewandt – definiert. Hier werden Baugrenzen festgesetzt.

#### Stellplätze und Garagen

Um ein ungeordnetes Entstehen von Garagen und überdachten Stellplätzen überall im Plangebiet zu verhindern, sind diese lediglich innerhalb der überbaubaren Flächen und in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Im Plangebiet ist das Parken historisch am Straßenrand nur in Teilbereichen (Einkaufsstraßen) zugelassen. Auf Grund des Innenstadtcharakters des Gebiets, sollen parkende Autos in diesem Teilbereich nach Möglichkeit verhindert werden. Wohngebäude, die ausschließlich dem Wohnen und/oder als Bürogebäude dienen, verfügen zumeist im Erdgeschoss oder hinter dem Gebäude über mindestens eine Garage oder ausreichend Stellplätze.

#### Gemeinbedarfsflächen

Die bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen – Katholisches Pfarrhaus Kirchengemeinde St. Nikolaus Wipperfürth, Evangelische Kirche (am Marktplatz) und Gemeindehaus, Rathaus mit Klösterchen und Kolpinghaus und Altes Stadthaus - werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen gesichert. Im Rathaus wird neben der öffentlichen Verwaltung durch ein Symbol ebenfalls für die Zukunft ein Gastronomiebetrieb zugelassen.

#### Verkehrsflächen

Als öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden die Verkehrsflächen festgesetzt, die Verbindungscharakter haben. Das sind im Geltungsbereich die folgenden Straßen:

- Dr.-Eugen-Kersting-Straße, Untere Straße, Lüdenscheider Straße, Marktplatz (öffentliche Verkehrsfläche), Gaulstraße und Hochstraße

Folgende öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt, da sie keine Verbindungsfunktion haben, aber als verkehrsberuhigte Einkaufsstraße oder als Erschließungsstraßen dienen:

- Marktstraße, Zur Krakenburg, Am Oberen und Am Unteren Schützengraben, An der Stursbergs-Ecke, Klosterstraße, Marktplatz (Verkehrsberuhigter Bereich: Platz), Am Wall, Mühlenweg (teilweise), Kirchplatz

Neben diesen befahrbaren sog. Brandgassen gibt es auch einige Brandgassen als Fußwege, die sich dadurch auszeichnen, dass sie mit Treppenanlagen versehen sind und nicht befahrbar oder zu schmal für Pkw sind. Diese Brandgassen werden als öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ planungsrechtlich gesichert und festgesetzt. Der in der Vergangenheit zum Parkplatz reduzierte Marktplatz wird derzeit grundlegend neu geordnet und klar strukturiert. Die Flächen für Außengastronomie an den Randbereichen werden vergrößert, die Hauptwegebeziehungen kreuzartig über den Platz gezogen und ein Grünkonzept (einheitliche Bepflanzung) umgesetzt. Die Bankengasse zwischen Sparkasse und Deutscher Bank wird Fußgängerzone und die Erschließung des Marktplatzes angepasst. Das Parken wird zu Gunsten von Freiflächen reduziert. Die Fläche des Marktplatzes wird daher als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich - Platz“ festgesetzt.

Im Norden, südlich der Dr. Eugen-Kersting-Straße befindet sich ein großer innenstadtnaher Parkplatz für Besucher der Innenstadt. Diese Flächen sind im Bebauungsplan festgesetzt als öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“.

Private und öffentliche Grünflächen / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft /

Auf Grund der Innenstadtlage des Plangebiets befinden sich Grünflächen an den Rändern des Plangebietes und dienen als Frischluftinseln innerhalb der Innenstadt. Im Einzelnen befinden sich größere Grünflächen im Süden am Klosterberg sowie im rückwärtigen Bereich der Hochstraße. Nördlich innerhalb des Plangebietes liegt eine kleinere Grünfläche östlich der Dr.-Eugen-Kersting-Straße. Diese Grünflächen werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Das im Bebauungsplan festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zwischen Gaulstraße und Surgères-Platz, wird mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger belastet.

Wasserflächen

Wasserflächen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes lediglich im äußersten Nordosten des Geltungsbereiches festgesetzt. Hier tritt der Gaulbach, nachdem er unterirdisch unter die Lüdenscheider Straße geführt wird, hinter dem Haus Lüdenscheider Straße 5 wieder ans Tageslicht und mündet weiter nördlich in die Wupper. Für den Gaulbach ist ein Überschwemmungsgebiet im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Gestaltungsfestsetzungen gem. § 89 BauO NRW

Es wird aktuell eine Gestaltungssatzung für den Innenstadtbereich erarbeitet. Diese Satzung ist u.a. gültig bei baulichen Anlagen und allen Veränderungen der äußeren Gestalt der Bauwerke. Das dominierende Stadtbild setzt sich aus anthrazitgrauen Fassaden, Fachwerk und Bruchsteingebäudesockeln in den Farben des Bergischen Dreiklangs (anthrazitfarbene Wandbeschieferung, weiß gestrichenes Holzwerk der Fenster- und Türrahmung, grün getönte Schlagläden und Regenfallrohre) zusammen. In Ergänzung zu den Regelungen in der Gestaltungssatzung wird entsprechend dem Bestand entweder die Zulässigkeit von traufständigen oder giebelständigen Gebäuden aufgrund der historischen Bausubstanz und der perspektivischen Zielsetzung in der Planzeichnung festgesetzt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Flächennutzungsbilanz zum Bebauungsplan Nr. 112 stellt sich wie folgt dar:

Nutzung	Bestand/Planung (m <sup>2</sup> )
Allgemeines Wohngebiet WA1 und WA2	5.795
Urbanes Gebiet MU1, MU2 und MU3	38.857
Flächen für den Gemeinbedarf	4.106
Straßenverkehrsflächen	13.993
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	14.343
Öffentliche Grünflächen	5.523
Wasserflächen	26
<b>Gesamt:</b>	<b>82.643</b>

**Tab. 1: Flächenbilanz des Bebauungsplanes Nr. 112 „Innenstadt“**

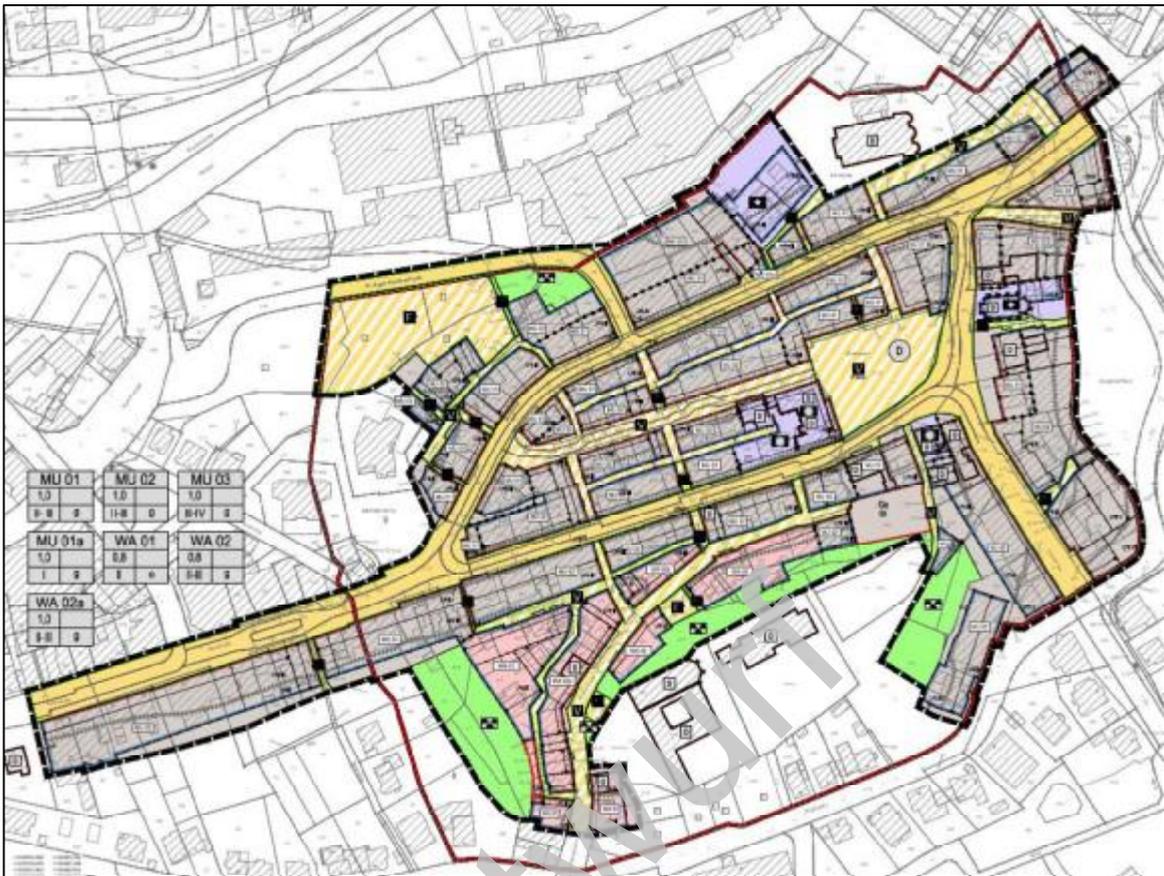


Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 112 „Innenstadt“, Auszug

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

### Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

#### Landesentwicklungsplan NRW

Im Landesentwicklungsplan (LEP) von 2019 ist die Hansestadt Wipperfürth als Mittelzentrum eingestuft.

#### Regionalplan

Im Regionalplan (RP) Köln von 2006, Teilabschnitt Region Köln, ist die Innenstadt Wipperfürth als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Entlang den dargestellten Flussläufen der Wupper im Norden der Innenstadt sowie des Gaulbaches im Osten der Innenstadt wird der Geltungsbereich umschlossen von der B237 (Nordtangente) im Norden, der B 506 im Westen (Gladbacher Straße) sowie der L284 (Gaulstraße / Lüdenscheider Straße) im Osten.

#### Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2007 ist der Geltungsbereich überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt. Südlich im Bereich der Klosterstraße werden Wohnbauflächen ausgewiesen. Des Weiteren sind in diesen zentralen Bereichen einige Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt, deren Symbole näheres über die öffentliche Nutzung aussagen (Öffentliche Verwaltungen, Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen). Der Geltungsbereich befindet sich zudem innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches sowie im Siedlungsschwerpunkt - SSP. Der Geltungsbereich liegt überwiegend im Denkmalbereich gem. § 5 Denkmalgesetz

NRW. Der Bebauungsplan Nr. 112 übernimmt die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und ist daher aus diesem entwickelt.

#### Bauplanungsrechtliche Situation

Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt bisher im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Unmittelbar angrenzend und in direkter Nachbarschaft bestehen einige Bebauungspläne, die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 112 aufgeführt und detailliert erläutert werden (vgl. auch Kap. 3.3 der Begründung, Teil A).

#### Landschaftsplanung

Für das Stadtgebiet Wipperfürth besteht seit 2012 der Landschaftsplan Nr. 6 „Wipperfürth“. Der Planbereich dieses Bebauungsplanes liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Im Plangebiet sind daher keine aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege geschützten bzw. schutzwürdigen Flächen und Objekte (z.B. Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW), Biotopkataster NRW-Flächen, Vorrangflächen,) ausgewiesen.

Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft der Gaulbach, der im Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-K-4810-010 „Gaulbach-Bach- und Talsystem südlich Wipperfürth“ erfasst ist. Nördlich des Plangebietes ist die Wipperrauhe als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-K-4810-012 „Wipper-Wuppertal mit Siefertälern“ erfasst (vgl. auch Abb. 4). In ca. 500 m Entfernung von der südlichen Grenze des Plangebietes befindet sich der Geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-26 „Quellbereich Langenbick nordwestlich Herzhof am südlichen Ortsrand von Wipperfürth“. Hier verläuft auch die Grenze des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes Nr. L 2.2-1 „Wipperfürth/Lindlar-Nord“ (vgl. auch Abb. 4).

#### Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Plangebiet und im direkten funktional-räumlichen Bezug befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VRL). Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ befindet sich in ca. 1.300 m Entfernung östlich des Plangebietes. Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume, die auch außerhalb von ausgewiesenen FFH-Gebieten vorkommen können, liegen für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 112 und die nähere Umgebung nicht vor.

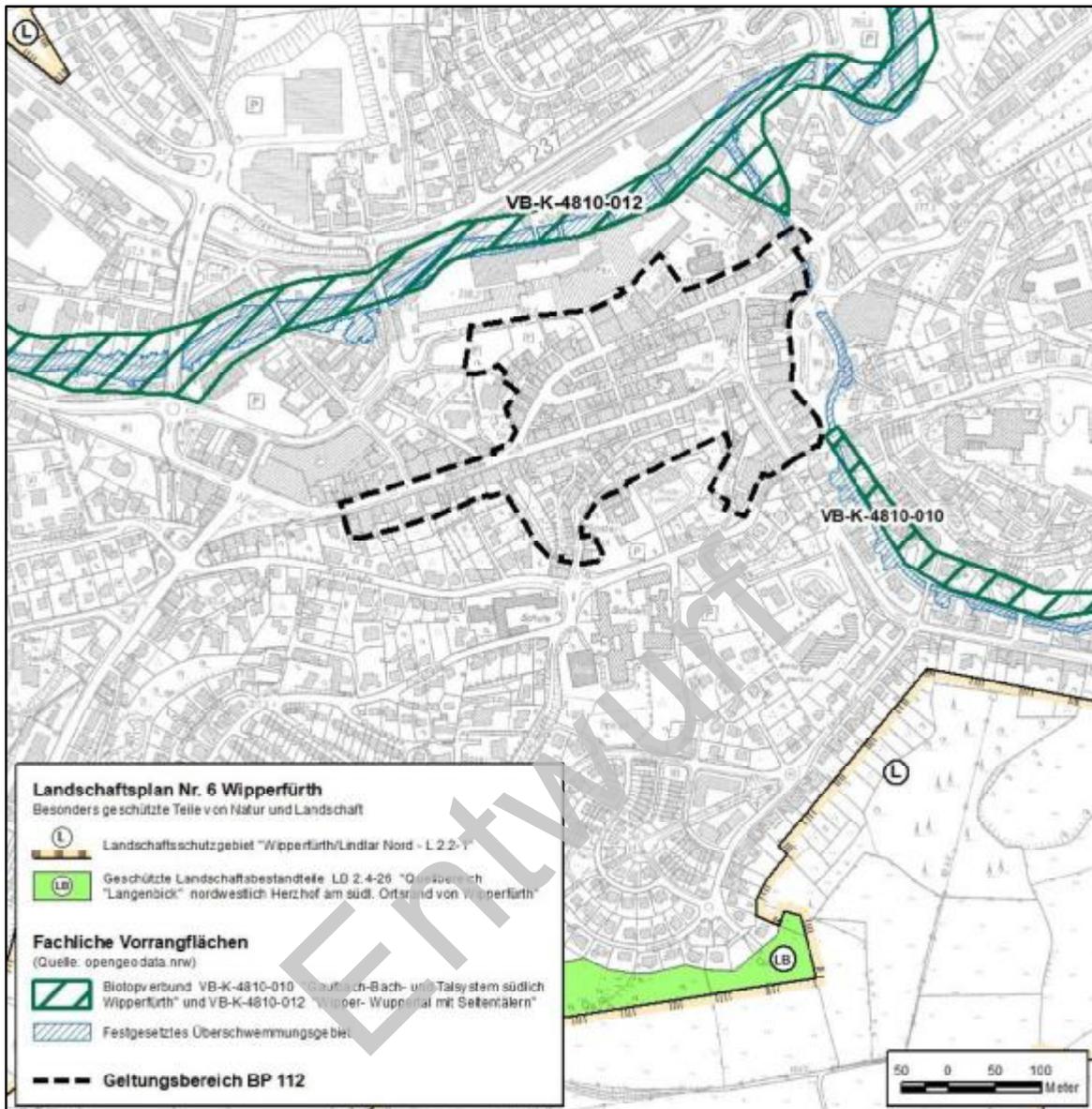


Abb. 4: Schutzausweisungen und Vorrangflächen des Naturschutzes

#### Überschwemmungsgebiete

Das Überschwemmungsgebiet um den Gaulbach ist entsprechend nachrichtlich in die Planzeichnung des Bauungsplanes übernommen. Innerhalb des in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes sind bauliche Anlagen auf jeden Fall verboten. Geländeänderungen dürfen den Hochwasserabfluss nicht negativ verändern. Zudem ist bei allen Aktivitäten am und im Überschwemmungsgebiet das Lagern oder dauerhafte Abstellen von beweglichen, abschwemmbareren Materialien verboten.

#### Denkmalbereichssatzung

Im Jahre 1986 hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth die Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung beschlossen. In dieser Satzung wurden zwei Stadtgebiete als Denkmalbereiche festgelegt (vgl. auch Abb. 5). Eine dieser Zonen umfasst die Innenstadt Wipperfürths und geht über den Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 112 Innenstadt hinaus. Jedoch ist die westliche Hochstraße ab Ellersecke bis zum

Kölner-Tor-Platz nicht Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich Denkmalsbereich Wipperfürth - Altstadt ist in Abb. 5 dargestellt. Die Denkmalsbereichssatzung schreibt vor, dass Regelungen des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen in dieser Zone Anwendung finden. Dies bedeutet, dass bei jeder baulichen Maßnahme innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung die denkmalschutzrechtlichen Belange ebenfalls eingehalten werden müssen. Daher ist ein frühzeitiger Beratungstermin bei jeder Baumaßnahme mit der Denkmalpflegeabteilung der Stadtverwaltung Wipperfürths zu empfehlen.

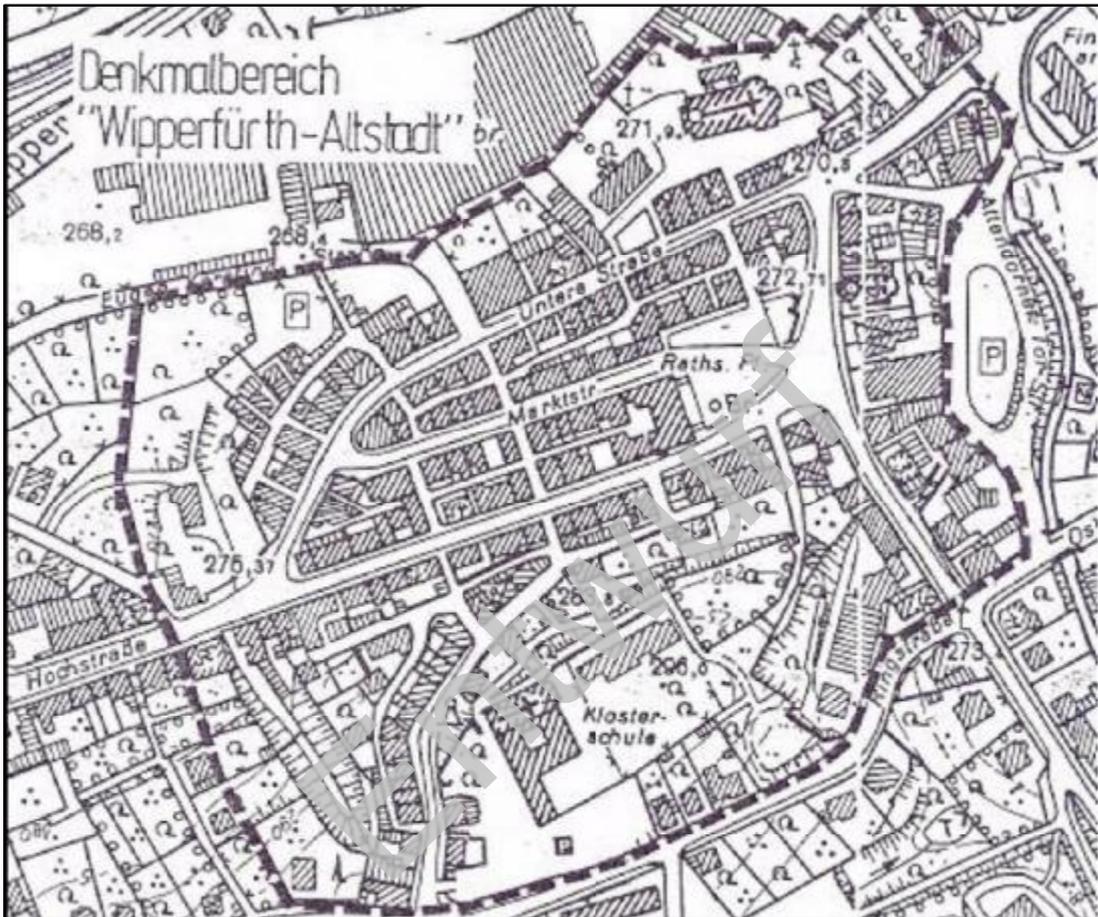


Abb. 5: Geltungsbereich der Denkmalsbereichssatzung für die Innenstadt Wipperfürth

### Fachgesetze und Normen

Durch Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Nachfolgende Zielaussagen sind für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 112 relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<i>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</i>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch

**Bebauungsplan Nr. 112 „Innenstadt Wipperfürth“; Stadt Wipperfürth**  
**Begründung Teil B: Umweltbericht**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussagen</b>
		städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
<b>Tiere, und Pflanzen</b>	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
<b>Biologische Vielfalt</b>	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u>  <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</u>  <u>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die biologische Vielfalt,</li> <li>- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
<b>Boden</b>	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder orts-nah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturgüter, kulturelles Erbe und Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

## 2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

### 2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Bevölkerung

#### Beschreibung der Umweltsituation

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Umweltbelastungen durch im Plangebiet vorhandene und an das Plangebiet angrenzende Nutzungen, die sich im Wirkungsbereich des Plangebietes befinden zu beurteilen. Als Folge der im Plangebiet ausgeübten und durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen, wie z.B. durch neu hinzutretende Bebauung und ggfls. vermehrtes Verkehrsaufkommen (Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, Verkehrssicherheit) können zusätzliche Umweltauswirkungen durch Lärm, verkehrlich bedingte Emissionen/Immissionen, Gerüche, Stäube, Strahlung u.ä. auftreten, die sich nachteilig auf den Menschen, die menschliche Gesundheit, das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und auf die Bevölkerung im Allgemeinen auswirken können.

Ein Lärmaktionsplan für den Innenstadtbereich liegt bisher nicht vor. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde eine schalltechnische Untersuchung des Verkehrslärms durchgeführt (BÜRO ACCON ENVIRONMENTAL CONSULTANTS, APRIL 2020). Die durchgeführten Ausbreitungsberechnungen ergeben, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Innenstadt“ bei freier Schallausbreitung (ohne Bestandsbebauung) bei mittlerer Ausbreitungshöhe von 2,0 m über Geländeniveau tagsüber Beurteilungspegel von 54 dB(A) bis max. 74 dB(A), in der Nacht zwischen 35 dB(A) und 65 dB(A) auftreten. Im Bereich des Marktplatzes treten tagsüber verkehrsbedingte Lärmpegel von 50 dB(A) bis 60 dB(A) auf.

Nur für die an das Plangebiet angrenzenden Hauptverkehrsstraßen B 237, Westtangente, Lennep Straße, Kölner Torplatz und die Gaulstraße/Surgères-Platz liegen Daten über die bestehenden Verkehrslärmemissionen vor (vgl. auch Abb. 6).

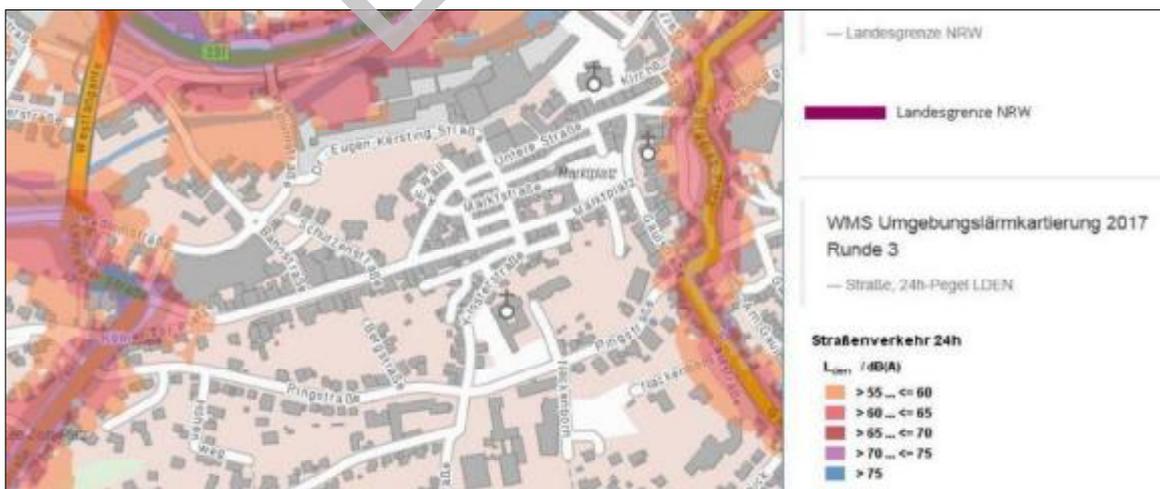


Abb. 6: Umgebungslärm Straßenverkehr 24h im Jahr 2017; Quelle: [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)

Danach weist der südöstliche Teilbereich des Plangebietes an der Gaulstraße/Ringstraße Lärmpegel von > 55 bis < 65 dB(A)/24h auf. Ein ausreichender Schallschutz ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sind die Beachtung allgemeiner

schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten. Zurzeit sind keine erheblichen Belastungen der Bewohner durch Immissionen und Emissionen erkennbar.

Für die wohnungsnahen Tages- und Feierabenderholung weist das Plangebiet mit Ausnahme der größeren innerstädtischen Grün- und Freiflächen, die aufgrund ihrer Lage und Flächengröße von hoher bis sehr hoher Bedeutung sind, keine bzw. nur geringe Bedeutung auf.

#### Auswirkungsprognose

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes Nr. 112 ist die verträgliche Einfügung von Neubebauung zur Aktivierung von zusätzlichem Wohnraum und zur Stützung des Einzelhandels sowie eine behutsame bauliche Weiterentwicklung in die Höhe zur Aktivierung von zusätzlichem Wohnraum. In den WA1 und WA2-Gebieten, in den Urbanen Gebieten MU1, MU2 und MU3 sowie auf den Flächen für den Gemeinbedarf ist aufgrund der festgesetzten und nach BauNVO zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) nur noch eine städtebauliche Nachverdichtung in begrenztem Umfang möglich. Die in den WA- und MU-Gebieten zulässige neue Errichtung von Wohn- und sonstigen Gebäuden führt potenziell nur zu einem sehr geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Allerdings sind während der Bauphase zeitlich begrenzt erhöhte Belastungen der Anlieger/Anwohner durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des Baustellenbetriebs möglich. Das zusätzliche Kfz-Verkehrsaufkommen wird potenziell als vergleichsweise gering zur heutigen Situation eingestuft.

Die schalltechnische Untersuchung (BÜRO ACCON ENVIRONMENTAL CONSULTANTS, APRIL 2020) kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der geplanten Gebietsfestsetzungen „Urbanes Gebiet“ und „Allgemeines Wohngebiet“ keine Verschärfung des bestehenden Schutzanspruches für die bestehende Wohnbebauung gegenüber der angrenzenden gewerblichen Nutzung erforderlich ist. Aufgrund des um 3 dB(A) höheren Immissionsrichtwertes (IRW) tags und dem identischen IRW von 45 dB(A) nachts für das geplante „Urbane Gebiet“ treten auch keine unzulässigen gewerblichen Geräuschimmissionen innerhalb des Plangebietes auf.

Durch die mögliche begrenzte städtebauliche Nachverdichtung zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums, v.a. in den MU-Gebieten, werden keine privaten und öffentlichen Frei- und Grünflächen mit besonderer Bedeutung für die Freiraum- und Aufenthaltsfunktion der Bevölkerung in Anspruch genommen.

#### Maßnahmen und Wertung

Zur rechtssicheren Festsetzung der Anforderungen an den baulichen Lärmschutz gemäß DIN 4109 wurden auf Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel die jeweiligen Lärmpegel für den Zeitraum Tag und Nacht ermittelt. Für den baulichen Lärmschutz sind die Anforderungen gemäß Lärmpegelbereich II bis VI zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung ggfls. erforderlicher bauseitiger Lärmschutzmaßnahmen keine weiteren nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen für die Anwohner durch die Ausweisung des Urbanen Gebiets und des Allgemeinen Wohngebiets zu prognostizieren sind.

Der potenzielle Flächenverlust von öffentlicher und privater Grünfläche ist marginal und wird sich auf die Wohnumfeldfunktion für die wohnungsnahen Tages- und Feierabenderholung nicht erheblich und nachteilig auswirken. Anlage- und baubedingte erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung sind nicht zu prognostizieren.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung durch die im Bebauungsplan Nr. 112 festgesetzten Nutzungen, die im Wesentlichen den heutigen Nutzungsverhältnissen entsprechen, werden unter diesen Voraussetzungen als **nicht erheblich** eingestuft.

## 2.2 Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

### Beschreibung der Umweltsituation

Aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei der vorliegenden Planung die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im gesamten Plangebiet im Rahmen des Gebäudeneu- und -umbaus sowie bei der Gebäuderestaurierung u.ä. kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der nivellierten Standortbedingungen im gesamten Plangebiet ist nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante streng oder besonders geschützte Pflanzenarten vorkommen. Daher wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) für die potenziell betroffenen planungsrelevanten Tierarten durchgeführt. Bei den ansonsten im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten handelt es sich um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft.

Eine Ausnahme stellen hier Koloniebrüter (z.B. Mauersegler und Haussperling) dar, die im Falle einer Brutkolonie grundsätzlich als planungsrelevant zu behandeln sind. Bei diesen Arten können bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen.

Viele v.a. ältere Gebäude in der Innenstadt von Wipperfürth können potenzielle Fledermausquartiere (v.a. Tagesverstecke) darstellen.

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) wurde auf der Grundlage einer ausführlichen Begehung des Plangebietes am 17.05.2019 durchgeführt (PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, BÜRO STRIX, NATURSCHUTZ UND FREILANDÖKOLOGIE, STAND: 09.10.2019). Das Plangebiet ist durch eine klassische Innengestaltung mit Fußgängerzone, Wohn- und Geschäftshäusern, Parkplätzen sowie kleineren Grünanlagen geprägt. Kleingewässer oder ähnlich potenziell wertvolle Biotop- bzw. Habitatstrukturen, die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Haselmaus, Amphibien, Reptilien) als Lebensraum dienen könnten, wurden im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 112 nicht festgestellt.

Viele Gebäude im Plangebiet weisen Spalten und Ritzen, beispielsweise in Form von Schieferverkleidungen auf. Weiterhin befinden sich im Plangebiet auch Kirchengebäude. Die Innenstadt ist zudem vielseitig begrünt. Die Vegetation besteht weitestgehend aus Bäumen verschiedenen Alters, Rasenflächen, unterschiedlich intensiv gepflegten Hecken und niedrige Strauch- und Staudenpflanzungen v.a. im öffentlichen Freiraum. Aufgrund der innerstädtischen Lage unterliegt das Gebiet hohen Vorbelastungen zum Beispiel in Form von Straßen- und Anwohnerverkehr.

Die Daten für die Artenschutzprüfung stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Der Vorhabenbereich befindet sich im Messischblatt (MTB) 4810 (TK 1:25.000, (Wipperfürth) in der Großlandschaft „Bergisches Land“. Die Grundlage für eine erste Abschätzung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten bildet demnach das MTB 4810. Weiterhin wurden die Angaben des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ des LANUV ausgewertet. Im Rahmen der Ortsbegehung am 17.05.2019 erfolgte eine Einschätzung der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten vor allem im Hinblick auf die in den Datenquellen gelisteten, aber auch mit Blick auf zusätzlich potenziell vorkommende Arten. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auch im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise von Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert.

Nach Auswertung des oben genannten MTB könnten nach LANUV für die im Plangebiet relevanten Lebensraumtypen Höhlenbäume, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude insgesamt 17 planungsrelevante Vogelarten, davon fünf ausschließlich als Nahrungsgast sowie zwei Fledermausarten potenziell vorkommen. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Anführung dieser Artengruppen unvollständig ist bzw. sein kann. Daher ist die Datendichte des LANUV nicht geeignet, das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen.

#### Auswirkungsprognose

Im Zuge der Stadtentwicklung kann es zum Rückbau von Bestandsgebäuden sowie die Neu- oder Wiederbebauung von bisher bebauten, teilweise bebauten und noch unbebauten Flächen kommen. Daher ist auch die Beanspruchung von Vegetation und Boden möglich. Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen/bestehen können, sind die Faktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihrer Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender artenschutzrechtlicher Vorprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

#### – Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust

Bau-, rückbau- und anlagebedingt kann es zu Flächeninanspruchnahmen/Lebensraumverlusten durch mögliche Gebäuderück- und Neubauten kommen. Weiterhin sind die Inanspruchnahme von Boden sowie von Vegetationsbeständen ggfls. notwendig. Die baubedingte Flächenbeanspruchung geht im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für den B-Plan vorgesehene Fläche hinaus. Benötigte Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen sind im Plangebiet vorhanden. Damit ist auf dem eigentlichen Standort nicht mit baubedingten Flächeninanspruchnahmen zu rechnen.

- Eingriffe in den Grundwasserhaushalt / Auswirkungen auf Oberflächengewässer / Stoffeinträge/ Störungen durch akustische und optische Effekte

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Das Plangebiet liegt innerhalb eines innerstädtischen Bereichs. Vorbelastungen v.a. durch akustische und optische Effekte, insbesondere hervorgerufen durch die innerstädtische Lage, sind dem zu Folge für das gesamte Plangebiet zu konstatieren. Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, ist nicht zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen können daher störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Aufgrund seiner Lage und seiner aktuellen Nutzung sind dem Plangebiet keine Vernetzungs- und Verbundbeziehungen zuzuordnen, die erheblich beeinträchtigt werden könnten.

- Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann bau- und rückbaubedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Vegetation denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden (Gebüsch-/Baumbrüter), zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen. Weiterhin sind Gefährdungen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, die Lebensstätten an den Bestandgebäuden besitzen, rückbaubedingt denkbar (v.a. Gebäudebrüter und Fledermäuse).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I wurde ermittelt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten Mehlschwalbe, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz sowie Kolonien von Haussperling- und Mauersegler im Wirkraum des Planvorhabens (entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 112) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerdem sind Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Vogelarten denkbar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus können im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind aber auch Vorkommen weiterer Gebäude bewohnender Fledermausarten möglich (z.B. Großes Mausohr). Ebenfalls sind Vorkommen von Nahrungsgästen und ziehenden Fledermäusen während der Migrationszeit möglich. Zusätzlich zu den Fledermausarten, die in den MTB gelistet werden, können weitere Artvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

#### Maßnahmen und Wertung

Durch den Bebauungsplan Nr. 112 für den Bereich der Wipperfürther Innenstadt kann es unter Umständen zu einer Auslösung einzelner Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zum Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, Mehlschwalbe, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz sowie Kolonien von Haussperling und Mauersegler und Gebäude bewohnende Fledermäuse eintreten können.

Die Lebensraumsprüche einiger ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten, die an Gehölz- und Gebäudestrukturen gebunden sind, werden im Plangebiet erfüllt. Darüber hinaus ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten Mehlschwalbe, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz sowie Kolonien von Haussperling- und Mauersegler möglich. Weiterhin können Vorkommen von Lebensstätten der Zwergfledermaus sowie weiterer Gebäude bewohnender Fledermausarten (z.B. Großes Mausohr) an bestehenden Gebäuden nicht im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Demnach können vorhabenbedingte Gefährdungen von artenschutzrechtlich relevanten Tierindividuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Sobald eine konkrete Planung bzw. eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag vorliegen (Rückbau einzelner Gebäude / Umbau / Neubau), ist eine baugenehmigungsrechtliche Zulassung des jeweiligen Vorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nur nach Durchführung einer artenschutzfachlichen Einschätzung mit Hinweisen auf ggfls. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen möglich. Voraussetzung ist, dass die Lebensraumsprüche der betroffenen Arten erfüllt werden. Diese artenschutzfachliche Einschätzung ist explizit für das jeweilige Bauvorhaben durchzuführen und betrifft v.a. die Gruppe der Gebäude bewohnenden Fledermausarten, für die eine Besatzkontrolle vor Baubeginn durchzuführen ist. Durch folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG weitestgehend unterbunden werden:

#### Vermeidungsmaßnahme AV1

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit von Anfang Oktober (Mitte November bei Fledermäusen) bis Ende Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

#### Vermeidungsmaßnahme AV2

Vor Beginn von Bauarbeiten innerhalb des Plangebietes im Bereich von bestehenden Gebäuden ist durch einen fachkundigen Gutachter eine Besatzkontrolle auf gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten durchzuführen, der bei Bedarf auch die Erstversorgung von evtl. gefundenen Vögeln und Fledermäusen übernehmen kann. Fassaden- und Traufverkleidungen am betroffenen Gebäude sind bei Bedarf in Handarbeit zu entfernen. Es ist sicher zu stellen, dass keine Fledermäuse, die sich ggfls. hinter der Fassaden- oder Traufverkleidung verstecken (Tagesverstecke) getötet oder verletzt werden.

#### Vermeidungsmaßnahme AV3

Kann die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit von Gehölzen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung und Rodung der Gehölze sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden.

Vor dem Hintergrund des zu beobachtenden und wissenschaftlich nachgewiesenen Insektenrückgangs wird darüber hinaus empfohlen, bei der Neuinstallation von Beleuchtungseinrichtungen im Plangebiet die unvermeidbaren Lichtemissionen auf das notwendige Maß zu beschränken. Es soll auf Beleuchtungsmittel zurückgegriffen werden, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. warmweiße LED-Lampen).

Sollten sich im weiteren Planverfahren neue Erkenntnisse zum Schutzgut Tiere ergeben, sind ggfls. weitere erforderliche Maßnahmen hierzu im Bebauungsplan Nr. 112 zu regeln. Die Hinweise zum Artenschutz werden als nachrichtliche Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

Unter den o.a. Rahmenbedingungen werden die Beeinträchtigungen für die Tierwelt durch Bauvorhaben im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 zurzeit als **nicht erheblich** eingestuft.

### 2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

#### Beschreibung der Umweltsituation

Auf Grund der Innenstadtlage des Plangebietes befinden sich größere Grünflächen mit signifikanten Vegetationsstrukturen fast nur an den Rändern des Plangebietes (vgl. auch Abb. 1). Im Einzelnen handelt es sich um größere Grünflächen mit signifikantem Baumbestand im Süden am Klosterberg sowie im rückwärtigen Bereich der Hochstraße. Nördlich innerhalb des Plangebietes liegt eine kleinere Grünfläche östlich der Dr.-Eugen-Kersting-Straße. Einzelne kleinere Freiflächen mit Baumbestand befinden sich am westlichen Ende der Unteren Straße, im Bereich des öffentlichen Parkplatzes südlich der Dr.-Eugen-Kerstingstraße und im Bereich des Markplatzes.

Auf einzelnen bebauten Grundstücken befinden sich im rückwärtigen Bereich kleinere Gärten mit Scherrasenflächen, Strauch- und Staudenpflanzungen. Der Anteil von Vegetationsflächen innerhalb des Plangebietes im Verhältnis zu den bebauten Flächen ist sehr gering, was für innerstädtische Bereiche als typisch anzusehen ist. Im Übrigen sind große Flächenanteile im Plangebiet durch die bestehende Bebauung überbaut oder durch die vorhandenen Straßen, Wege, Stellplätze und befestigte öffentliche Flächen vollständig versiegelt. Nur sehr geringe Flächenanteile sind teilversiegelt. Aufgrund der im Innenstadtbereich stark veränderten und nivellierten Standortbedingungen ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten nicht zu erwarten. Die biologische Vielfalt ist im innerstädtischen Bereich insgesamt als gering einzustufen.

#### Auswirkungsprognose

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 112 können zwar zu einer Nachverdichtung der Bebauung in den Allgemeinen Wohngebieten und in den Urbanen Gebieten aufgrund der Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) auf max. 1,0 (MU-Gebiete) bzw. 0,8 / 1,0 (WA-Gebiete) führen. Besonders wertvolle und somit schützenswerte Vegetationsbestände und die größeren Frei- und Grünflächen sind dadurch allerdings nicht betroffen. Im Einzelfall kann es aufgrund der Erweiterung der Baugrenze z.B. im MU 01-Gebiet im rückwärtigen Bereich der Unteren Straße westlich des Kirchplatzes anlage- und baubedingt ggfls. zur Beeinträchtigung der hier vorhandenen Baumreihe kommen.

### Maßnahmen und Wertung

Die Vegetationsbestände mit hervorgehobener Bedeutung der Arten- und Biotopschutzfunktion, vor allem ältere Gehölzbestände, werden im Bebauungsplan als Grünflächen zum Erhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Es handelt sich um Grün- und Freiflächen im rückwärtigen Bereich der Klosterstraße, zwischen Klosterstraße und Bergstraße sowie zwischen Dr. Eugen-Kersting-Straße und Mühlenweg.

Bei unvermeidbaren baulichen Maßnahmen im Kronentraufbereich von Einzelbäumen oder Baumreihen ist die folgende Schutzmaßnahme zu berücksichtigen:

### Gehölzschutzmaßnahme S1

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Baumstandorten älterer Gehölze sind diese während der Bauzeit deutlich sichtbar durch einen mobilen Bauzaun abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht im vollen Umfang möglich, so sind die Stämme der Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser > 20 cm durch gepolsterte Baumschutzelemente zu schützen. Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, fachgerecht zurück zu schneiden. Des Weiteren ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt werden als **nicht** erheblich eingestuft.

## 2.4 Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

### Beschreibung der Umweltsituation

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 8,2 ha. Der innerstädtische Bereich umfasst bereits weitgehend überbaute und versiegelte Flächen. Grün- und Freiflächen machen einen geringeren Anteil aus. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### Auswirkungsprognose

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine bauliche Nachverdichtung des bereits dicht bebauten Innenstadtbereichs u.a. in Baulücken ermöglicht. Im Einzelfall kommt es auch zu einer Flächeninanspruchnahme bisher nicht bebauter, allerdings anthropogen bereits stark veränderter Flächen bzw. Böden. Die Flächenneuanspruchnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf die noch vorhandenen Baulücken und kleinen Erweiterungsflächen im direkten Anschluss an bereits bestehende Gebäude. Sie ist daher als gering einzuschätzen. Im Wesentlichen werden im Bebauungsplan Nr. 112 die heutigen bestehenden Gebietsnutzungen durch Baugrenzen festgesetzt. Nur in wenigen Einzelfällen erfolgt eine Ausdehnung der Baugrenzen, um ggfls. geplante An- oder Umbauten an bestehenden Gebäuden zu ermöglichen. Die Zerschneidung und Fragmentierung von Freiflächen finden nicht statt.

### Maßnahmen und Wertung

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Der Umfang der Neuversiegelung wird durch die im Bebauungsplan für die jeweiligen Gebietstypen festgesetzten Grundflächenzahlen nach BauNVO begrenzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind aufgrund der geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme als **nicht erheblich** zu beurteilen.

## 2.5 Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

### Beschreibung der Umweltsituation

Im Plangebiet sind die Böden in ihrem Aufbau und ihren Strukturen z.T. anthropogen erheblich verändert. Im Plangebiet ist das Vorkommen schutzwürdiger, sehr schutzwürdiger und besonders schutzwürdiger Böden aufgrund der ursprünglichen Boden- und Untergrundverhältnisse zwar potenziell möglich. Die natürlich vorkommenden Böden sind jedoch im Innenstadtbereich fast vollständig und dauerhaft durch die Überbauung, Versiegelung und sonstige anthropogene Einflüsse verändert.

Besonders schutzwürdige Böden nach § 12 Abs. 1 Satz c LBodSchG NRW, die die Voraussetzung nach § 12 Abs. 8 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) erfüllen (Böden mit hoher Funktionserfüllung und Bodenwertzahlen > 60 nach Reichsbodenschätzung) kommen daher im Plangebiet nicht mehr vor.

Die Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000 weist für das Plangebiet verschiedene Bodentypen auf (vgl. auch Abb. 7). Den Großteil machen dabei verschiedene Braunerden mit Bodenschätzwerten zwischen 30 bis 50 aus. Des Weiteren liegt auch Gley-Vega mit einem Bodenwert von 50 bis 70 im Bereich des Gaulbaches am östlichen Rand des Plangebietes vor. Umliegend setzen sich die Gebiete der Braunerden und des Gleys fort. Die Grundwasserstufen des dominanten Bodentyps belaufen sich auf Stufe 0 -ohne Grundwasser- und einen Staunässegrad von ebenfalls 0 -ohne Staunässe. Der Gley-Vega verfügt ebenfalls über einen Staunässegrad von 0, aber über die Grundwasserstufe 3 -tief- 8 bis 13 Dezimeter.

Nur im Bereich der größeren Grünflächen im rückwärtigen Bereich der Klosterstraße und zwischen Klosterstraße und Bergstraße ist davon auszugehen, dass die hier anstehende Braunerde im Bodenaufbau und Bodengefüge noch am ehesten den natürlichen Bodenverhältnissen entspricht.

Die Schutzwürdigkeit der Braunerde innerhalb des Bebauungsplangebietes ist nicht bewertet. Im Osten des Plangebietes im Bereich des Gaulbaches liegen jedoch Ausprägungen des Gley-Bodens vor, die auf Grund der „tiefgründigen Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ als schutzwürdig eingestuft wurden. Allerdings ist davon auszugehen, dass aufgrund der Bebauung und der Befestigungen der Oberflächen zwischen Gaulstraße/Marktstraße und der östlichen Grenze des Plangebietes heute keine ungestörten Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial mehr vorhanden sind

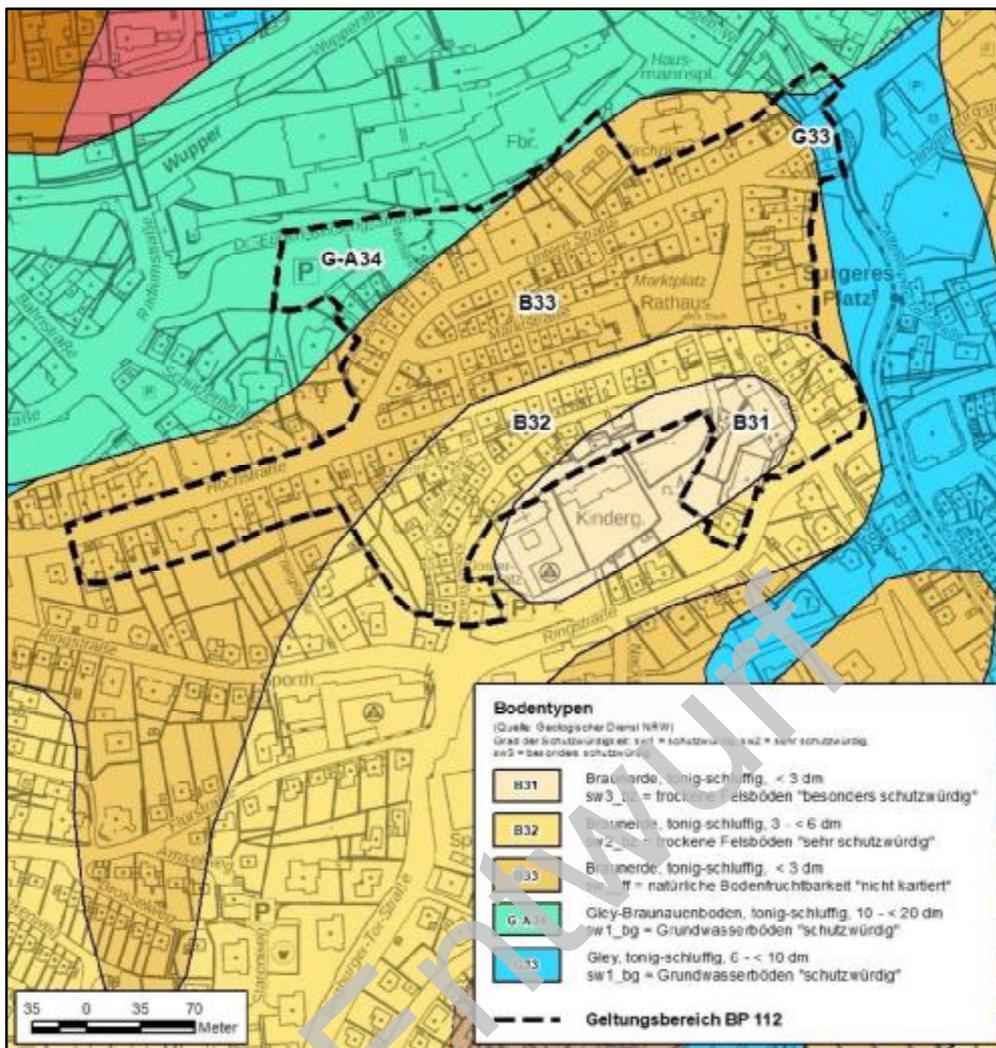


Abb. 7: Böden im Planungsraum

Die nicht überbauten, unversiegelten Böden erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u.a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Die regionale Besonderheit (seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) ist hier nicht relevant.

Für die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser sind die beiden vorkommenden Bodentypen weitgehend nicht geeignet. Sie kann nur durch Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung) bewerkstelligt werden.

Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo NRW) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Altlasten sind nicht bekannt. Das Plangebiet bzw. Teile davon sind nicht als Altlast/Altablagerung bzw. Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

#### Auswirkungsprognose

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des

Bodengefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt.

Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen, die heute bereits stark anthropogen überformt sind. Die noch am ehesten den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechenden Böden im Bereich der größeren Grünflächen werden erhalten, da diese Flächen als Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

#### Maßnahmen und Wertung

Die maximale Überbaubarkeit der noch nicht überbauten oder versiegelten Grundstücksflächen wird durch die Festsetzung von gebietstypischen Grundflächenzahlen beschränkt. Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind v.a. bei Neubauten in den noch vorhandenen Baulücken und bei Erweiterungen im Bereich vorhandener Vegetationsflächen darüber hinaus entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB zu gewährleisten und Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Mit dem vegetationsfähigen Oberboden ist vor und während der Bauarbeiten schonend umzugehen. Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. auch Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300, DIN 18915; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Hinweise zum Bodenschutz werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von anthropogen erheblich veränderten Böden als **nicht erheblich** zu beurteilen.

## 2.6 Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

#### Beschreibung der Umweltsituation

Der Gaulbach fließt außerhalb des Plangebietes entlang der Gaulstraße und des Surgères-Platzes und endet in der Wupper, die nördlich des Geltungsbereichs verläuft. Ein kurzer Abschnitt des Baches verläuft im äußersten Nordosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 112 nördlich der Kreuzung Lüdenscheider Straße/Gartenstraße und weist in diesem Abschnitt keine bzw. nur sehr geringe Gewässerstrukturgüte auf. Die Innenstadt von Wipperfürth ist durch den Gaulbach nur mittelbar vom Hochwasserrisiko und den daraus entstehenden Gefahren betroffen.

Besondere ggfls. nutzbare Grundwasservorkommen sind außerhalb des Auenbereichs der Wupper aufgrund des nicht bzw. wenig durchlässigen Grundgesteins nicht vorhanden.

#### Auswirkungsprognose

Durch das Planvorhaben ist eine sehr geringe zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen, die zu einer nur sehr geringen Erhöhung des Oberflächenabflusses und somit einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen würde, zu erwarten.

Die potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase ist im gesamten Plangebiet mit Ausnahme des etwas höher anstehenden Grundwassers im Bereich des Gaulbaches sehr gering. Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase bei der Herstellung von Baugruben. Es wird davon ausgegangen, dass das im gesamten Plangebiet aufgrund zusätzlicher Bauten anfallende Schmutz- und Regenwasser, wie bisher auch, den vorhandenen Entwässerungssystemen zugeführt und schadlos abgeführt wird.

#### Maßnahmen und Wertung

Spezielle Schutzmaßnahmen für das Oberflächen- und Grundwasser sind bei Bauarbeiten im Plangebiet aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes und der hohen Versiegelungsrate im Plangebiet nicht erforderlich. Das Überschwemmungsgebiet des Gaulbaches wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Auswirkungen auf die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse werden als **nicht erheblich** eingestuft.

### 2.7 Luft, Klima; Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Seit der BauGB-Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitmögliche Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte, verankert.

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

#### Beschreibung der Umweltsituation

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Das Klima wird als warm und gemäßigt klassifiziert. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge in

Wipperfürth. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Wipperfürth 8,5 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt im Durchschnitt 923 mm. Mit 61 mm Niederschlag ist der Februar der Monat mit dem geringsten Niederschlag im Jahr. Der meiste Niederschlag fällt hingegen mit durchschnittlich 92 mm im Dezember (Klimadaten für Wipperfürth 2017). Das Wettergeschehen wird überwiegend durch eine über das Jahr gesehen vorherrschende West- Südwestwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf. Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch die Topographie, das Relief, die vorhandene Bebauung bzw. Nutzung und den Bewuchs bedingt. Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung NRW wird der Innenstadtbereich von Wipperfürth in drei unterschiedliche Klimatope untergliedert (vgl. auch Abb. 8).

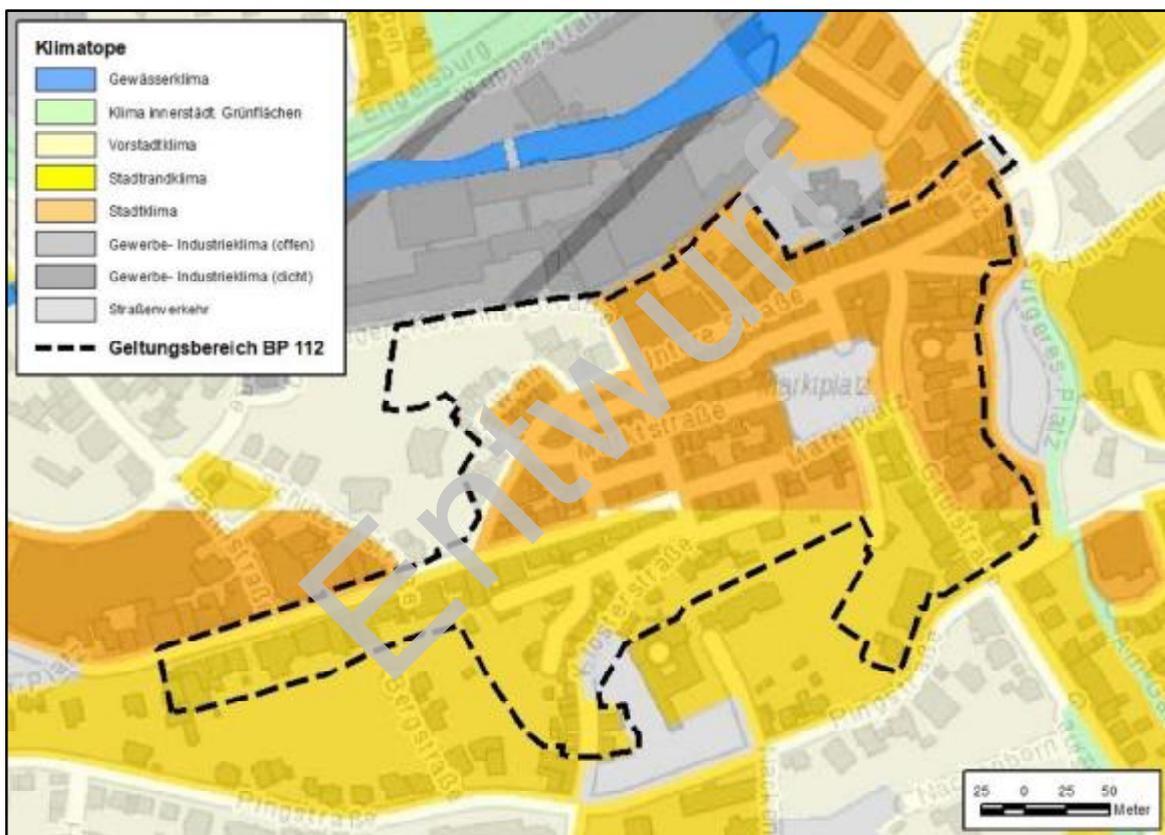


Abb. 8: Klimatope im Innenstadtbereich von Wipperfürth; Quelle: FIS Klimaanpassung NRW 2019

Die Siedlungsbereiche an der Unteren Straße, Marktstraße, Hochstraße und östlich der Gaulstraße (braune Bereiche) weisen die typischen Parameter des Stadtklimas mit gegenüber dem Umland höheren Luft- und Oberflächentemperaturen, Überwärmung v.a. in Sommernächten und geringer Luftfeuchtigkeit auf. Dagegen sind südlich der Marktstraße im Plangebiet bereits die Indikatoren für das Stadtstrandklima (gelbe Bereiche) mit etwas geringeren Luft- und Oberflächentemperaturen, geringerer Überwärmung v.a. in Sommernächten und etwas höherer Luftfeuchtigkeit zu verzeichnen. Hierzu tragen auch die vorhandenen Grün- und Freiflächen mit größeren Baumbeständen im rückwärtigen Bereich der Klosterstraße und zwischen Bergstraße und Klosterstraße bei, die als lokale Frischluftinseln wirken. Die Bereiche an der Dr. Eugen-Kersting-Straße ist aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Gewerbebetrieb, des hohen

Versiegelungsgrades und des relativ hohen Verkehrsaufkommens bereits dem Gewerbeklima zuzurechnen. Mit Abstrichen trifft dies auch für den Marktplatz am Rathaus der Stadt Wipperfürth zu.

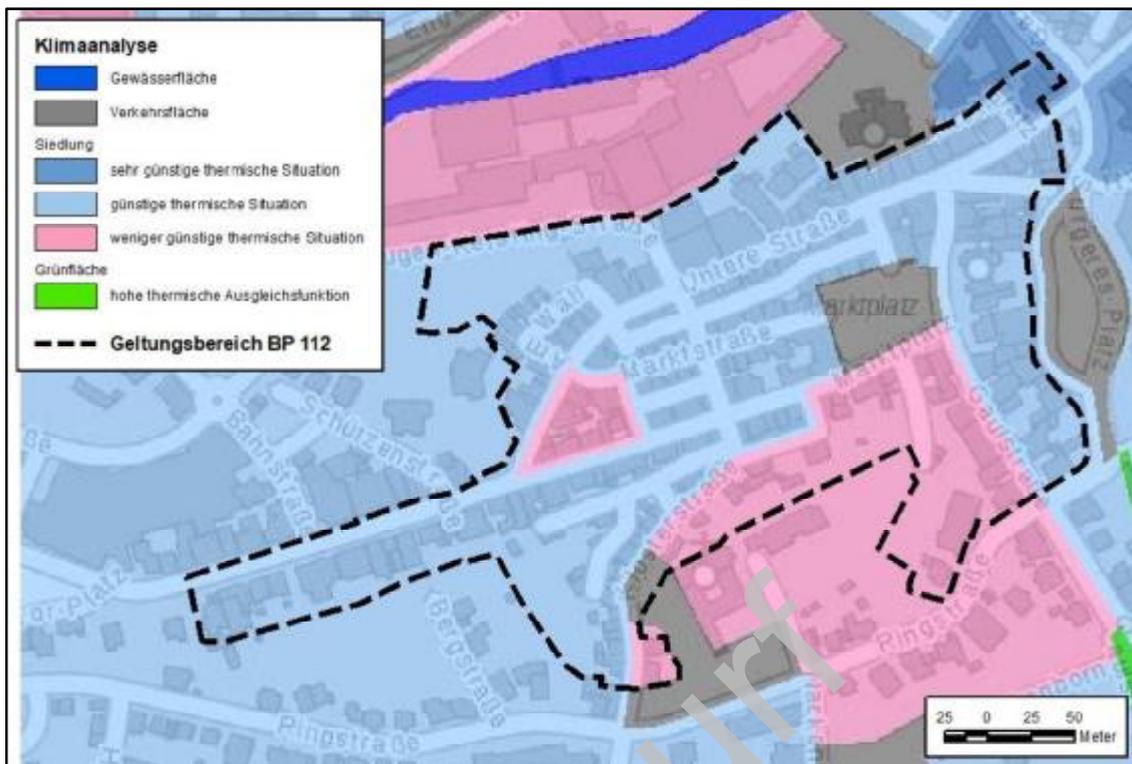
Die bebauten Gebiete zeichnen sich im Vergleich zum Umland von Wipperfürth auch durch eine Modifikation des horizontalen und vertikalen Windfeldes aus. Niedrigere Windgeschwindigkeiten, häufigeres Auftreten von Windstillen, höhere Anzahl an Schwachwindstunden, Zunahme der mechanischen und thermischen Turbulenz sowie der Böigkeit und eine durch die Feingliederung der Oberfläche vorgegebene, meist starke Beeinflussung der Windrichtungen als Folge der Kanalisierung durch enge beidseitig angebaute Straßen sind für den Innenstadtbereich kennzeichnend.

In der Gesamtbetrachtung der klimatischen Parameter weist das Plangebiet östlich der Gaulstraße, nördlich der Hochstraße mit Ausnahme des Marktplatzes und der Bebauung Ecke Untere Straße/Hochstraße günstige thermische Verhältnisse (blaue Bereiche) auf. Die Bereiche südlich vom Marktplatz und südlich der Klosterstraße sind dagegen als weniger günstige thermische Bereiche einzustufen (in rosa dargestellte Flächen). Der Marktplatz wird als Verkehrsfläche eingestuft.

Klimatische Vorrangflächen oder Klimawandel-Vorsorgebereiche sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Konkrete Angaben zur aktuellen Luftqualitätssituation liegen für den Innenstadtbereich nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass im Vergleich zu Reinluftgebieten (Waldstandorte) die Luftqualität im Innenstadtbereich v.a. durch das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Gaulstraße, der Unteren Straße und der Dr. Eugen-Kerstingstraße in den an diese Straßen angrenzenden Siedlungsbereichen und durch den Gebäudetrieb (Heizen, Kühlen etc.) deutlich schlechter einzuschätzen ist. Überschreitungen der entsprechenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit (22. BImSchV vom 11.09.2002) sind jedoch nicht bekannt.

#### Auswirkungsprognose

Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frischluft innerhalb des Innenstadtbereichs. Im Plangebiet besteht eine hohe Vorbelastung durch einen hohen Anteil an bereits versiegelten Flächen. Da sich die Versiegelungsumfang im Innenstadtbereich als Folge der Festsetzungen des Bebauungsplanes nur marginal erhöhen wird, wird es nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse kommen. Die als Frischluftinseln mit hoher lokalklimatischer Bedeutung einzustufenden Grünflächen mit größerem Baumbestand im rückwärtigen Bereich der Klosterstraße und zwischen Bergstraße und Klosterstraße werden in ihrer Funktion erhalten und im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.



**Abb. 9: Klimaanalyse für den Innenstadtbereich von Wipperfürth; Quelle: FIS Klimaanpassung NRW 2019**

Die Anfälligkeit des Innenstadtbereichs gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht u.a. in steigenden Durchschnittstemperaturen, stärkeren Klimaschwankungen und häufigeren Extremwetterereignissen, wie z.B. Starkregen, Stürme, Dürre, längere Trockenheitsphasen, Veränderung der biologischen Vielfalt und des Arteninventars. Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 112 umsetzbaren Baumaßnahmen tragen nicht erheblich zur Forcierung des Klimawandels im lokalen Bereich bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Planung.

#### Maßnahmen und Wertung

Die Stadt Wipperfürth hat im Jahr 2013 ein integriertes Klimaschutzkonzept für das Stadtgebiet erstellen lassen (KORiS - KOMMUNIKATIVE STADT- UND REGIONALENTWICKLUNG, HANNOVER 2013), in dem auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsanalyse Klimaschutzziele definiert wurden, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis zum Jahr 2020 deutlich abzusenken. Die Hansestadt Wipperfürth will ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 gegenüber 2011 um 25% senken sowie ab 2020 - entsprechend den Zielen der Klimabündnis-Kommunen - den CO<sub>2</sub>-Ausstoß alle 5 Jahre jeweils um 10% reduzieren. Fortgeschrieben bis 2050 bedeutet dies, dass es möglich ist, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Kopf bis 2050 auf ca. 3,7 t/a zu senken. Die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen hängt allerdings von vielen Unwägbarkeiten, wie z.B. der technischen Entwicklung oder dem demographischen Wandel ab. Die Klimaschutzziele sind als Richtwert zu verstehen; sie geben einen Weg vor, sollen zu Klimaschutzmaßnahmen motivieren und schaffen Vergleichsgrundlagen für die Zukunft.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z.B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc. Da es sich bei dem Planvorhaben um kein

Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und auch keine erheblichen Luftemissionen zu erwarten sind, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als sehr gering eingestuft.

Der Bebauungsplanvorentwurf trifft keine besonderen Regelungen zum Schutz der Menschen vor den Auswirkungen des Klimawandels und zum Klimaschutz. Klimatische Vorrangflächen oder Klimawandel-Vorsorgebereiche sind durch die Planung nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels werden als **nicht erheblich** eingestuft.

## 2.8 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

### Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet liegt im innerstädtischen Bereich. Ein durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgeprägtes Landschaftsbild ist daher nicht vorhanden. Das Plangebiet erfüllt auch für die landschaftsbezogene Erholung keine Funktion und hat daher keine Bedeutung.

### Auswirkungsprognose

Der Bebauungsplan Nr. 112 hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholungsfunktion der Landschaft.

### Maßnahmen und Wertung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Planvorhaben tritt nicht ein. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten und daher **nicht relevant**.

## 2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/ -achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

### Beschreibung der Umweltsituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 liegt zum großen Teil im Denkmalsbereich Wipperfürth-Altstadt (s. auch Kap. 1.2, Abb. 5), so dass Auflagen und Verpflichtungen gem. Denkmalschutzgesetz NRW für die Bestandsgebäude innerhalb dieses Bereiches zu berücksichtigen sind. Der Gestaltungsleitfaden, die Gestaltungssatzung und nicht zuletzt der Bebauungsplan Nr. 112 greifen viele der denkmalwürdigen Belange auf. Neben der durch den Rat der Stadt Wipperfürth beschlossenen Denkmalsbereichssatzung sind folgende Einzelanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes NRW als Baudenkmäler in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen:

<b>Lage</b>	<b>Objektname</b>	<b>Typ</b>
Marktplatz 9	Keller	Gebäude
Marktstraße 3	Bergisches Bürgerhaus (heute „Klösterchen“)	Gebäude
Marktplatz 1	Rathaus	Gebäude
Marktplatz	Brunnen	Sonstige
Marktplatz	Ev. Kirche	Gebäude
Marktplatz 11	Wohnhaus	Gebäude
Marktplatz 12	Wohnhaus	Gebäude
Marktplatz 14	Gaststätte „Penne“	Gebäude
Marktplatz 15	Altes Stadthaus	Gebäude
Marktplatz 17	Karl-Josef-Haus (heute Hotel / Restaurant „Haus am Markt“)	Gebäude
Hochstraße 11	Wohnhaus mit Laden	Wohnhaus mit Laden
Klosterstraße 17	Wohnhaus	Gebäude
Klosterstraße 20	Wohnhaus	Gebäude

**Tab. 3: Baudenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112; Quelle: Planungsgruppe MWM 2019**

Bodendenkmäler und besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 nicht vorhanden.

#### Auswirkungsprognose

Durch die Denkmalsbereichssatzung für nahezu den gesamten Innenstadtbereich, der durch den Bebauungsplan Nr. 112 fast vollständig abgedeckt wird, den Gestaltungsleitfaden und die Gestaltungssatzung sowie durch die Gestaltungsfestsetzungen gem. § 89 Landesbauordnung NRW wird sichergestellt, dass beim erforderlichen Umbau von Bestandsgebäuden sowie beim Neubau von Gebäuden die Anforderungen des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

#### Maßnahmen und Wertung

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind die Stadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, unverzüglich zu informieren. Der Hinweis wird nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 112 übernommen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Plangebiet vorhandenen Kulturgüter, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten und werden als **nicht erheblich** eingestuft.

## 2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund der geringen Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüterfunktionen und der sehr geringen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen, die als erheblich eingestuft werden müssten.

Über die in Kap. 2.1 bis 2.9 beschriebenen unerheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen** kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den planungsrelevanten Schutzgütern zu erwarten.

## 2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Andere vorgesehene oder bereits zugelassene Planungen und Vorhaben, die sich auf die Umweltsituation im Plangebiet nachteilig auswirken könnten, sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 nicht bekannt bzw. nicht vorhanden. Auch liegen zurzeit keine Informationen über Planungen und Vorhaben außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112 vor, die nachteilige Umweltauswirkungen auf das Plangebiet haben könnten. Die Überlagerung von Einwirkbereichen ist Voraussetzung für eine erforderliche Einbeziehung in die Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 112. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umwelrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

## 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 ist nicht gewährleistet, dass langfristig die planungsrechtlichen Grundlagen der im InHK definierten städtebaulichen Zielsetzungen für den Innenstadtbereich geschaffen werden bzw. hierfür die Weichen gestellt werden. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 für den Innenstadtbereich verfolgten Zielsetzungen

- Erhalt des vorhandenen Stadtbildes und des historischen Stadtgrundrisses,
- verträgliche Einfügung von Neubebauung zur Aktivierung von zusätzlichem Wohnraum und zur Stützung des Einzelhandels,
- behutsame bauliche Weiterentwicklung in die Höhe zur Aktivierung von zusätzlichem Wohnraum,
- Stärkung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt,

- geordnete städtebauliche Entwicklung in der Innenstadt durch Festsetzungen im Bebauungsplan zum Erhalt und zur Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes und
- Erhalt, Sicherung und behutsamer Umgang mit der historischen Bausubstanz bei Gebäudeumbau und -neubau

können allein mit einem Gestaltungsleitfaden und einer Gestaltungssatzung nicht umgesetzt werden. Eine erhebliche Verschlechterung des Umweltzustands im Innenstadtbereich ist auch unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Wipperfürth ohne Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 nicht zu erwarten.

#### 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

##### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für die planungsrelevanten Schutzgüter sind im Bebauungsplan Nr. 112 nach heutigem Planungsstand folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Passiver Schallschutz nach den Anforderungen der Lärmschutzklassen II - VI
Tiere	<p><u>Vermeidungsmaßnahme AV1</u> Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brutten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit von Anfang Oktober (Mitte November bei Fledermäusen) bis Ende Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme AV2</u> Vor Beginn von Bauarbeiten innerhalb des Plangebietes im Bereich von bestehenden Gebäuden ist durch einen fachkundigen Gutachter eine Besatzkontrolle auf gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten durchzuführen, der bei Bedarf auch die Erstversorgung von evtl. gefundenen Vögeln und Fledermäusen übernehmen kann. Fassaden- und Traufverkleidungen am betroffenen Gebäude sind bei Bedarf in Handarbeit zu entfernen. Es ist sicher zu stellen, dass keine Fledermäuse, die sich ggfls. hinter der Fassaden- oder Traufverkleidung verstecken (Tagesverstecke) getötet oder verletzt werden.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme AV3</u> Kann die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit von Gehölzen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der</p>

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
	Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung und Rodung der Gehölze sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden.
Pflanzen, biologische Vielfalt	<u>Gehölzschutzmaßnahme S1</u> Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Baumstandorten älterer Gehölze sind diese während der Bauzeit deutlich sichtbar durch einen mobilen Bauzaun abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht im vollen Umfang möglich, so sind die Stämme der Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser > 20 cm durch gepolsterte Baumschutzelemente zu schützen. Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, fachgerecht zurück zu schneiden. Des Weiteren ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Erhalt von Vegetationsbeständen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Fläche	Entfällt
Boden	<u>Schutzmaßnahme</u> Mit dem vegetationsfähigen Oberboden ist vor, während und bei Beendigung von Bauarbeiten schonend umzugehen. Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. auch Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300, DIN 18915; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).
Wasser	Entfällt
Luft, Klima, Klimawandel	Erhalt lokalklimatisch wirksamer Vegetationsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Landschaft	Entfällt
Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter	Anzeigespflicht bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege für das Auffinden von Bodendenkmälern und Ermittlung von archäologischen Funden

**Tab. 4: Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen**

#### 4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation; naturschutzfachliche Bilanzierung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 können Eingriffe in Natur und Landschaft planungsrechtlich vorbereitet werden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Diese Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Bebauungsplan Nr. 112 werden die Flächen bzw. Bereiche, die ggfls. die Voraussetzungen für einen Eingriffstatbestand erfüllen können, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zum Erhalt festgesetzt. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind daher bei Realisierung der Vorhaben im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 112 nicht zu erwarten. Es ergibt sich daher nicht die Notwendigkeit für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen.

## 5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: Sehr erheblich, erheblich, weniger erheblich nicht erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturnaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen; die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild werden insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen relativ schnell kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Beeinträchtigungen sind nicht vorhanden bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

**Tab. 5: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens**

In Tabelle 6 wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Sehr geringe Zunahme von Lärm- und verkehrsbedingten Emissionen	---
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Nicht relevant	nicht relevant

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Kein Verlust von Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für biologische Vielfalt; kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.	---
Tiere	Kein Verlust von planungsrelevanten Tierarten und kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen	---
Fläche	Sehr geringe zusätzliche anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninanspruchnahme)	---
Boden	Keine Inanspruchnahme und Versiegelung von Böden mit natürlichem oder naturnahen Bodengefüge	---
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen; keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasserneubildung und Grundwasserbeschaffenheit	---
Klima / Luft / Klimawandel	Keine Beanspruchung klimabedeutsamer Struktur- und Vegetationselemente; Erhalt der Frischluftinseln	---
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine nachteiligen Auswirkungen auf Baudenkmäler	---
Wechselwirkungen	Nicht relevant	---

**Tab. 6: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen**

## **6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen**

Alternativen sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 112 nicht zu untersuchen und zu prüfen.

## **7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Störfallbetrieben (Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG) und schutzwürdigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand und angemessenen Sicherheitsabstand von Störfallbetrieben. Bei dem nördlich des Plangebietes angesiedelten Betrieb Firma Radium Lampenwerk GmbH handelt

es sich nicht um einen Störfallbetrieb im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist daher als sehr gering einzustufen.

## **8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Durch die nur geringen zusätzlichen Baumöglichkeiten für Wohngebäude (Neubau, Aufstockung, Gebäudeumbau u.a.m.) im Innenstadtbereich ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Emissionen gegenüber der heutigen Situation im Plangebiet.

Sämtliche im Plangebiet entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend, sind derzeit keine aus den festgesetzten Nutzungen entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten. Die Wasserversorgung und Abwasser- sowie Niederschlagswasserableitung kann über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen. Durch die dem aktuellen Stand der Technik und den abfallwirtschaftlichen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abfallverwertung und -beseitigung sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## **9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Die Stadt Wipperfürth hat im Jahr 2013 ein integriertes Klimaschutzkonzept für das Stadtgebiet erstellen lassen (KORIS - KOMMUNIKATIVE STADT- UND REGIONALENTWICKLUNG, HANNOVER 2013), in dem auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsanalyse Klimaschutzziele definiert wurden, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis zum Jahr 2020 deutlich abzusenken. Die Hansestadt Wipperfürth will ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 gegenüber 2011 um 25% senken sowie ab 2020 - entsprechend den Zielen der Klima-Bündnis-Kommunen - den CO<sub>2</sub>-Ausstoß alle 5 Jahre jeweils um 10% reduzieren. Fortgeschrieben bis 2050 bedeutet dies, dass es möglich ist, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Kopf bis 2050 auf ca. 3,7 t/a zu senken. Für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden für die Stadt Wipperfürth konkrete Klimaschutzziele definiert. Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan Nr. 112 allerdings keine konkreten und gesonderten Regelungen, wie z.B. zum Einsatz von Sonnenkollektoren, Photovoltaik, Dach- und Fassadenbegrünung.

## **10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete**

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein. Eine Überlagerung von Einwirkbereichen wäre Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkungsbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

## **11 Zusätzliche Angaben**

### 11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Unterlagen

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben im Umweltbericht wurden nachfolgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen ausgewertet:

- Büro Accon Enviromental Consultants (2020): Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 112 „Innenstadt“ der Stadt Wipperfürth,
- Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2020): Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 112 „Innenstadt“ der Hansestadt Wipperfürth,
- Planungsgruppe MWM (2020): Planentwurf mit Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 112 „Innenstadt“ der Hansestadt Wipperfürth (Stand: 20.04.2020),
- KoRiS -Kommunikative Stadt- und Regionalentwicklung (Hannover) in Zusammenarbeit mit Dipl.-Ing. Benedikt Siepe (Hannover), Energieberater (2013): Integriertes Klimaschutzkonzept Hansestadt Wipperfürth.

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten (@LINFOS NRW, Klimaatlas NRW u.a.m.) wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 112 „Innenstadt“ herangezogen. Bei der Erstellung des Umweltberichts haben sich keine Probleme ergeben.

### 11.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Wipperfürth im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 112 „Innenstadt“ zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen oder festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden bzw. wurden. Die Stadt Wipperfürth wird auch zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme, die sich über die Umsetzung von Vorhaben

aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 112 ergeben oder aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung, durchführen.

Im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 112 auf das Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter wird darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden können, die bisher nicht erfasst oder bekannt waren. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege -, Außenstelle Overath gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

### 11.3 Referenzliste der Quellen

BÜRO ACCON ENVIROMENTAL CONSULTANTS (2020): Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 112 „Innenstadt“ der Stadt Wipperfürth.

BÜRO GRÜNER WINKEL, NÜMBRECHT (2020): Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 112 „Innenstadt“ der Hansestadt Wipperfürth.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Landesentwicklungsplan NRW.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Gemeinsamer Runderlass vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

KOMMISSION BODENSCHUTZ BEIM UMWELTBUNDESAMT (2009): Flächenverbrauch einschränken - Jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz.

KoRiS -KOMMUNIKATIVE STADT- UND REGIONALENTWICKLUNG (HANNOVER) IN ZUSAMMENARBEIT MIT DIPL.-ING. BENEDIKT SIEPE (HANNOVER), ENERGIEBERATER (2013): Integriertes Klimaschutzkonzept Hansestadt Wipperfürth.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Runderlass - V-3 - 8804.25.1 V. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

PLANUNGSGRUPPE MWM (2020): Planentwurf und Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB, Teil A zum Bauungsplan Nr. 112 „Innenstadt“ der Hansestadt Wipperfürth, Stand 20.04.2020.

SCHULZ, A. (2017): Reduzierung des Flächenverbrauchs mit Hilfe der Bauleitplanung, in: Schriftenreihe zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 15.

## **12 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 112 „Innenstadt“ soll erfolgen, um langfristig die planungsrechtlichen Grundlagen der im InHK definierten städtebaulichen Zielsetzungen für den Innenstadtbereich zu schaffen bzw. hierfür die Weichen zu stellen. Mit der Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 112 für den Innenstadtbereich sind insbesondere folgende Zielsetzungen verbunden:

- Erhalt des vorhandenen Stadtbildes und des historischen Stadtgrundrisses,
- verträgliche Ermöglichung von einfügender Neubebauung,
- behutsame bauliche weitere Höhenentwicklung in geeigneten Teilbereichen,
- Stärkung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt,
- geordnete städtebauliche Entwicklung in der Innenstadt.

Diese wesentlichen Planungsziele sind mit einem Gestaltungsleitfaden und einer Gestaltungssatzung allein nicht umzusetzen. Erst durch das Zusammenspiel beider Instrumente in Verbindung mit den ergänzenden Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 112 gewährleistet die zukünftige planungsrechtliche Ordnung des bebauten und unbebauten Bereichs und sichert das charakteristische Erscheinungsbild der historischen Altstadt von Wipperfürth.

Die möglichen umweltrelevanten Auswirkungen der durch den Bauungsplan geregelten Festsetzungen für die unterschiedlichen Gebietstypen und Gebietsnutzungen werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und zur Verminderung von möglichen umwelterheblichen nachteiligen Auswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht aufgezeigt. Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für alle betroffenen Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen sind. Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich. Das Schutzgut Landschaft ist durch die Planung nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht zu erwarten.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 23. April 2020